Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

FahrlAusbV

Ausfertigungsdatum: 02.01.2018

Vollzitat:

"Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2, 15), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 18.3.2022 I 498 Ersetzt V 9231-7-11 v. 19.6.2012 I 1307 (FahrlAusbO 2012)

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 4.1.2018 +++)

Die V wurde als Artikel 2 des V v. 2.1.2018 I 2 vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Art. 7 Satz 1 dieser V am 4.1.2018 in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ort und Ablauf der Ausbildung
§ 2	Fahrlehrerausbildungsstätte
§ 3	Ausbildungsfahrschule
§ 4	Einweisungsseminar
§ 5	Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Kompetenzrahmen für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten

(zu § 2 Absatz 1)

Anlage 2 Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

(zu § 3 Absatz 1)

Anlage 3 Musterplan und Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum

(zu § 3 Absatz 1)

Anlage 4 Rahmenplan für die Einweisung der Ausbildungsfahrlehrer und der Inhaber (zu § 4) beziehungsweise der für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen

bestellten Personen

§ 1 Ort und Ablauf der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum Fahrlehrer erfolgt in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte und in einer Ausbildungsfahrschule. Sie erfolgt in Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt für die Fahrlehrerlaubnisklassen BE und A in geschlossenen Kursen und darf vorbehaltlich arbeitsschutzrechtlicher, mutterschutzrechtlicher und urlaubsrechtlicher Bestimmungen nicht unterbrochen werden. Die Regelung des § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.
- (2) Der Fahrlehreranwärter auf eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat zu Beginn der Ausbildung eine einmonatige Einführungsphase mit mindestens 104 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Sie setzt sich aus einer einwöchigen Einführung mit mindestens 32 Unterrichtseinheiten in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und einer anschließenden zweiwöchigen Hospitationsphase mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten je Ausbildungswoche in einer Ausbildungsfahrschule zusammen. Sie endet mit einer einwöchigen Auswertungsphase von mindestens 32 Unterrichtseinheiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte.

- (3) Im Anschluss an die Ausbildung nach Absatz 2 hat der Fahrlehreranwärter an einem mindestens siebenmonatigen Lehrgang im Umfang von mindestens 1 100 Unterrichtseinheiten in einer Fahrlehrerausbildungsstätte teilzunehmen. Während des 1 080 Unterrichtseinheiten umfassenden Lehrgangs nach Anlage 1 in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt im vierten Monat eine einwöchige Hospitation in einer Ausbildungsfahrschule. Der Umfang der Hospitation beträgt mindestens 20 Unterrichtseinheiten.
- (4) Im Anschluss an den Lehrgang nach Absatz 3 hat der Fahrlehreranwärter eine mindestens viermonatige Ausbildung im Umfang von mindestens 330 Unterrichtseinheiten in Form eines Lehrpraktikums in einer Ausbildungsfahrschule zu absolvieren. Während des Lehrpraktikums finden
- möglichst am Ende des zweiten Monats zwei Reflexionstage im Umfang von jeweils acht Unterrichtseinheiten und
- 2. am Ende des vierten Monats eine Reflexionswoche mit mindestens 32 Unterrichtseinheiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte

statt. Die Unterrichtseinheiten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind nicht auf die in Satz 1 vorgegebenen Unterrichtseinheiten anzurechnen.

- (5) Der Lehrgang in der Fahrlehrerausbildungsstätte setzt die Präsenz der Fahrlehreranwärter voraus. Ist Präsenzunterricht in begründeten Ausnahmefällen nicht oder nur eingeschränkt möglich, kann der Lehrgang mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden auch in digitaler Form stattfinden. In den Fällen des Satzes 2 sind die Anforderungen nach Anlage 2a zu § 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz entsprechend zu erfüllen. Der digitale Lehrgang ist synchron durchzuführen, alle Teilnehmer sind zeitgleich am Lehrgang zu beteiligen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Genehmigung nach Satz 2 von weiteren Anforderungen abhängig machen, soweit dies erforderlich ist, einen ordnungsgemäßen Lehrgang zu gewährleisten.
- (6) Der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse A hat sich zusätzlich einer einmonatigen Ausbildung, der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE einer zweimonatigen Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte zu unterziehen. § 7 Absatz 3 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

§ 2 Fahrlehrerausbildungsstätte

- (1) Die Ausbildung ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen, der für die mindestens siebenmonatige Ausbildung mindestens die Kompetenzen und Stundenangaben des Kompetenzrahmens nach Anlage 1 enthalten muss.
- (2) Die wöchentliche Dauer der Ausbildung der Fahrlehreranwärter auf eine Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE oder A darf 32 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten. Die tägliche Dauer der Ausbildung darf acht Unterrichtseinheiten nicht überschreiten.
- (3) Die Teilnehmerzahl der Lehrgänge soll 32 nicht überschreiten. Der Beginn des Lehrgangs und die Namen der Teilnehmer sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 50 Absatz 2 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes innerhalb von zwei Wochen ab Beginn mitzuteilen.
- (4) Der Unterricht ist von den im Rahmenplan aufgeführten Lehrkräften nach § 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz durchzuführen.

§ 3 Ausbildungsfahrschule

- (1) Das Lehrpraktikum der Fahrlehreranwärter ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Praktikumsplan durchzuführen, der für die mindestens viermonatige Ausbildung mindestens die Inhalte und Stundenangaben nach dem Musterplan und der Unterrichtsverteilung nach Anlage 3 enthalten muss.
- (2) Die wöchentliche Dauer des Praktikums darf 20 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten und 32 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten. Als Unterricht nach Satz 1 gelten die Teilnahme an und die Durchführung von Unterricht in und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers, die Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts sowie die Vorstellung zur praktischen Prüfung.
- (3) Der Ausbildungsfahrlehrer soll insbesondere zu Beginn der Ausbildung jeweils nur einen Fahrlehreranwärter ausbilden; im Übrigen darf er nicht mehr als zwei Fahrlehreranwärter gleichzeitig ausbilden.

§ 4 Einweisungsseminar

Das Einweisungsseminar für Ausbildungsfahrlehrer nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen, der mindestens die Kompetenzen und Stundenangaben des Rahmenplans nach Anlage 4 erfüllen muss.

§ 5 Übergangsbestimmungen

Bei Bewerbern, die ihre Ausbildung in der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte, in einer Ausbildungsfahrschule oder in einer Stelle nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben, kann sich die Ausbildung noch nach den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften richten.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) Kompetenzrahmen für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 506 - 561)

Mit den aufgeführten Kompetenzen wird festgelegt, was angehende Fahrlehrer am Ende der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte wissen und können sollen. Ferner geben die Kompetenzen auch die erforderliche Aneignungstiefe vor. Dazu basieren die Kompetenzen auf vier Niveaustufen. Mit jeder Niveaustufe nimmt die Schwierigkeit und Komplexität der notwendigen kognitiven/psychomotorischen Leistung zu, um berufliche Anforderungen bewältigen zu können. Die vorgegebenen Niveaustufen sind an den jeweils verwendeten Verben erkennbar:

- 1. Niveaustufe "Wissen" (Verben: beschreiben, kennen)
- 2. Niveaustufe "Verstehen" (Verb: erläutern)
- 3. Niveaustufe "Anwenden" (Verben: analysieren, anwenden, ausrichten, berücksichtigen, Perspektive einnehmen, einschätzen, handeln, nutzen, vermitteln)
- 4. Niveaustufe "Transfer und Beurteilen" (Verben: begründen, beurteilen)

Im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse BE werden grundlegende fachliche sowie pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische Kompetenzen erworben, die auch für Fahrlehrer der Klassen A, CE und DE relevant sind. Bei der Erweiterung auf die Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE findet vorrangig ein klassenspezifischer Ausbau dieser grundlegenden Kompetenzen anhand der Vermittlung klassenspezifischer Erweiterungsinhalte statt.

I. Fahrlehrerlaubnisklasse BE

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1	1 080	Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse BE	
1.1	525	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	300	Kompetenzbereich "Verkehrsverhalten"	
1.1.1.1		Kompetenz BE-1 - Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse BE können die psychischen und physischen Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten sowie Verhaltensstrategien zum Umgang mit diesen Einflussfaktoren erläutern. Sie können ihr Wissen	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
	enneiten	anwenden , um die Fahreignung und Fahrtüchtigkeit von Fahrschülern einzuschätzen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	
		Begriffsklärung Fahreignung, Fahrtüchtigkeit, Befähigung	
		 Alkohol und andere Drogen (v. a. Auswirkungen auf das Fahrverhalten, die Fahrtüchtigkeit und die Fahreignung; Abbau und Nachweisbarkeit; Rechtsvorschriften; Strategien zur Vermeidung von Fahrten unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss) 	
		 Krankheiten und Medikamente (v. a. Auswirkungen auf das Fahrverhalten, die Fahrtüchtigkeit und die Fahreignung; Rechtsvorschriften; Strategien zur Fahrvermeidung bzw. zur Anpassung des Fahrverhaltens) 	
		 Ablenkung und Müdigkeit (v. a. häufige Ablenkungen und Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Auswirkungen von Müdigkeit auf das Fahrverhalten und die Fahrtüchtigkeit; Rechtsvorschriften; Strategien zur Vermeidung des Fahrens unter Ablenkung und bei Müdigkeit) 	
		 Soziale Einflüsse von Mitfahrern (v. a. verkehrssicherheitsdienliche und sicherheitsabträgliche Einflüsse; Strategien zum Umgang mit Mitfahrern) 	
		 Emotionen, Aggression und Selbstdurchsetzung (v. a. Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Strategien zur Emotionskontrolle) 	
		 Stress (v. a. Auslöser von Stress im Straßenverkehr; Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Strategien zum Stressabbau) 	
		 Fahrerselbstbild und Fahrertypen (v. a. Lebensstilgruppen; Risikoprofile) 	
1.1.1.2		Kompetenz BE-2 - Vielfalt im Straßenverkehr Fahrlehrer der Klasse BE können die verkehrssicherheitsrelevanten Besonderheiten anderer Verkehrsteilnehmer erläutern und deren visuelle, intentionale und emotionale Perspektive einnehmen. Sie können die erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens bei Begegnungen mit anderen Verkehrsteilnehmern erläutern und begründen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer
		 Verkehrssicherheitsrelevante Besonderheiten anderer Verkehrsteilnehmer (v. a. Kinder; Ältere; Menschen mit Behinderung; Fußgänger; Radfahrer; Fahrer von Elektrofahrzeugen inklusive Elektrokleinstfahrzeugen; Kraftradfahrer; Pkw- Fahrer; Fahrer von Quads, Trikes und sonstigen Leichtkraftfahrzeugen; Lkw- und KOM-Fahrer; Fahrer von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; Reiter sowie Führer von 	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten	Tieren und bespannten Fuhrwerken), mögliche Gefahrensituationen mit ihnen sowie erforderliche Anpassungen des eigenen Fahrverhaltens • Perspektivenübernahme (v. a. Arten der Perspektivenübernahme und ihre Bedeutung für sicheres Fahren; kritische Verkehrssituationen aus Sicht verschiedener Beteiligter)	Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.1.3		Kompetenz BE-3 - Fahraufgaben und Grundfahraufgaben Fahrlehrer der Klasse BE können die verschiedenen Fahraufgaben und Grundfahraufgaben für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sowie die fünf Fahrkompetenzbereiche gemäß den Fahraufgabenkatalogen erläutern. Sie können die Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben erläutern. Sie können die Kompetenz von Fahrschülern zur Durchführung von Fahraufgaben und Grundfahraufgaben hinsichtlich der fünf Fahrkompetenzbereiche beurteilen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Fahraufgaben und Grundfahraufgaben gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen B/BE sowie dem Fahraufgabenkatalog für die Grundfahraufgaben dieser Klassen (v. a. Entstehung der Fahraufgabenkataloge; Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel; Kurve; Vorbeifahren, Überholen; Kreuzung, Einmündung, Einfahren; Kreisverkehr; Schienenverkehr; Haltestelle, Fußgängerüberweg; Geradeausfahren; Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt; Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung); Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung); Umkehren; Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung; Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links) • Fahrkompetenzbereiche gemäß den Fahraufgabenkatalogen (v. a. Verkehrsbeobachtung; Fahrzeugpositionierung; Geschwindigkeitsanpassung; Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern; Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise)	Fahrlehrer
		 Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben (v. a. Anforderungs- und Bewertungsstandards gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen B/BE sowie die Grundfahraufgaben dieser Klassen; fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO mit Fokus auf Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, 	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Vorbeifahren, Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge, abgehende Fahrstreifen, Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen, Vorfahrt, Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren, Einfahren und Anfahren, besondere Verkehrslagen, Halten und Parken, Beleuchtung, Autobahnen und Kraftfahrstraßen, Bahnübergänge, öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse, Fußgänger, Fußgängerüberwege, Verbände, Tiere, Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten, Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil, Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen)	
1.1.1.4		Kompetenz BE-4 - Verantwortungsvolles Verhalten im Straßenverkehr Fahrlehrer der Klasse BE können die Sicherheitsbedeutung eines durch Vorsicht und gegenseitige Rücksicht geprägten Fahr- und Verkehrsverhaltens erläutern und begründen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Kommunikation im Straßenverkehr und ihre	Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer
		Besonderheiten • Verantwortungsvolles, rücksichtsvolles und regelbewusstes Fahr- und Verkehrsverhalten (v. a. Sicherheitsbedeutung; Grundregeln der Verkehrsteilnahme nach § 1 StVO; Vertrauensgrundsatz; Grundsatz der doppelten Sicherung)	
		 Bedeutung und Grenzen des Regelvertrauens bei der Verkehrsteilnahme (v. a. beabsichtigte und unbeabsichtigte Regelverstöße; mögliche Konflikte zwischen verantwortungsvollem, rücksichtsvollem und regelkonformem Fahr- und Verkehrsverhalten; Konfliktbewältigung im Straßenverkehr) Deviantes Fahrverhalten (v. a. Ursachen; Strategien zur Veränderung devianten 	
		Fahrverhaltens)	
1.1.1.5		Kompetenz BE-5 - Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse BE können die Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung erläutern. Sie können Verkehrssituationen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE in Bezug auf Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen. Sie können die Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung von Fahrschülern beurteilen und im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung durch geeignete Maßnahmen verbessern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
		Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (v. a. Beobachten;	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Lokalisieren; Identifizieren; Bewerten der Gefahr; Bewerten der Handlungsfähigkeit; Abwägen des Risikos; Entscheiden; Handeln)	
		Notwendigkeit zur Nutzung verschiedener Sinne bei der Wahrnehmung der Verkehrsumwelt mit Fokus auf der Verkehrsbeobachtung	
		Typische Verkehrsbeobachtung von Fahranfängern und Fahrexperten sowie Strategien guter Verkehrsbeobachtung (v. a. gezieltes, frühzeitiges und mehrmaliges Beobachten mit angemessener Dauer; Spiegelnutzung; Kontrolle toter Winkel; Anpassung der Verkehrsbeobachtung an die Verkehrsumgebung; verdeckte Gefahren und mögliche "Blickschatten")	
		 Erschwerende Rahmenbedingungen bei der Verkehrsbeobachtung (v. a. Dämmerung oder Dunkelheit; schlechte Sicht durch Witterungseinflüsse; bauliche Gestaltung des Fahrzeugs) 	
		 Mögliche Gefahren im Straßenverkehr (v. a. in Bezug auf die Straßen-, Witterungs- und Sichtverhältnisse, den Fahrer und andere Verkehrsteilnehmer; Gefahren bei der Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben) 	
		 Antizipation gefährlicher Entwicklungsmöglichkeiten von Verkehrssituationen (v. a. Gefahrenhinweise; mögliche gefährliche Situationsverläufe) 	
		Fehleinschätzungen von Fahrzeugführern	
		 Verhalten in potenziell gefährlichen Situationen (v. a. Gefahrenvermeidung als präventive Fahrstrategie, Gefahrenabwehr in Notsituationen; Warnzeichen) 	
		 Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (v. a. computer- bzw. simulatorgestützte Trainingsprogramme, kommentierendes Fahren) und Verkehrswahrnehmungstests 	
1.1.1.6		Kompetenz BE-6 - Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse BE kennen die Unfallbeteiligung sowie die typischen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahranfängern, jungen Fahrern und älteren Fahrern. Sie können typische Unfälle dieser Gruppen analysieren. Sie können Fahrschülern am Beispiel regionaler Gefahrenstrecken übergreifende Strategien zum Erkennen und Vermeiden von Gefahren vermitteln. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		 Erhöhtes Unfallrisiko und typische Unfallszenarien von Fahranfängern, jungen Fahrern und älteren Fahrern Unfallfolgen auf körperlicher, geistiger, sozialer und rechtlicher Ebene Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahranfängern sowie deren psychologische Grundlagen (v. a. unzureichende Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung; Defizite und geringe Routine bei der Fahrzeugbedienung) Regionale Gefahrenstrecken, auf denen Fahranfänger verunglückt sind (v. a. Erkennen von kritischen Streckenmerkmalen und Unfallursachen; Erarbeitung von Strategien zum Vermeiden von Gefahren; Transfer auf andere Strecken) Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von jungen Fahrern sowie deren psychologische Grundlagen (v. a. im Vergleich zu älteren Fahrern häufigeres Vorkommen von mangelnder Emotions- und Handlungskontrolle, von Fehleinschätzungen der eigenen Fahrkompetenz und von erhöhter Risikobereitschaft; Fahren in jugendtypischen Freizeitsituationen) Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von älteren Fahrern 	
1.1.1.7		Kompetenz BE-7 - Umweltschonendes Fahr- und Verkehrsverhalten Fahrlehrer der Klasse BE kennen die verschiedenen Arten der Verkehrsteilnahme in Deutschland. Sie können die Möglichkeiten zur umweltschonenden Gestaltung des Fahr- und Verkehrsverhaltens erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Arten der Verkehrsteilnahme (v. a. Arten sowie multimodale und intermodale Kombinationsmöglichkeiten der Verkehrsteilnahme; Bewertung der Arten und Kombinationsmöglichkeiten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit und die Umweltschonung) • Einflussfaktoren auf den Kraftstoffverbrauch bzw. Energiebedarf (v. a. Fahrwiderstände) sowie Strategien für ein umweltschonendes bzw. energiesparendes Führen von Fahrzeugen der Klassen B/BE (v. a. Routenplanung; Wartung; Beladung; vorausschauende Fahrweise; Beschleunigen; Motordrehzahl)	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.2	100	Kompetenzbereich "Recht"	
1.1.2.1		Kompetenz BE-1 - Rechtssystematik	Jurist

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Fahrlehrer der Klasse BE können die Struktur des Rechtssystems in Bezug auf die Teilnahme am Straßenverkehr beschreiben . Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	
		 Grundlagen des Rechtssystems (v. a. Gewaltenteilung; Öffentliches Recht; Privatrecht; Gerichtsbarkeit; Föderalismus) 	
		• System der Rechtsquellen (v. a. Unionsrecht; Gesetze; Verordnungen; Verwaltungsvorschriften; Richtlinien)	
		• Rechtsbehelfe (v. a. Einspruch; Widerspruch; Berufung; Revision)	
1.1.2.2		Kompetenz BE-2 - Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse BE können die für das Führen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Sie können die für das Führen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE relevanten Grundlagen des Sozialrechts und des Steuerrechts beschreiben. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Rechtsvorschriften aus dem Bereich "Verhalten im Straßenverkehr" gemäß StVO (v. a. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit; Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen; sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden; besondere Fortbewegungsmittel; übermäßige Straßenbenutzung; Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsverbot; Verkehrshindernisse; Unfall; Sonderrechte; blaues und gelbes Blinklicht; Verkehrszeichen) Fahrerlaubnisrecht gemäß FeV, Richtlinie 2006/126/EG und StVG (v. a. Fahrerlaubnisklassen und Verwendung von Schlüsselzahlen; Voraussetzungen für die und Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis; Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse; Fahrzeugführereigenschaft des Fahrlehrers bei Ausbildungs-, Prüfungs- und Begutachtungsfahrten; Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis sowie Anordnung von Auflagen; Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts)	Fahrlehrer, Jurist
		Zulassungsrecht gemäß FZV und StVZO (v. a. Notwendigkeit einer Zulassung und zulassungsfreie Fahrzeuge; Arten und Zuteilung sowie Ausgestaltung und Anbringung von	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten	Kennzeichen; Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II; Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung) Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht des Straßenverkehrs gemäß BKatV, OWiG, StGB, StPO und StVG (v. a. Geschwindigkeitsverstöße; Missachtung der Vorfahrt-/Vorrangregelung; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Gefährdung des Straßenverkehrs; verbotene Kraftfahrzeugrennen; unerlaubtes Entfernen vom Unfallort; fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung; Zweck und Aufbau des Fahreignungs-Bewertungssystems; Ablauf des Verfahrens und Sanktionsmöglichkeiten beim Begehen von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten) Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr gemäß BGB, PflVG und StVG (v. a. Gefährdungs- und Verschuldenshaftung; vorgeschriebene und freiwillige Versicherungen für	Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		 die Teilnahme am Straßenverkehr) Fahrschulwesen gemäß DV-FahrlG, FahrlAusbV, FahrlG, FahrlPrüfV und StVG (v. a. Ablauf und Inhalt der Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern; Erfordernis, Inhalt, Voraussetzungen und Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und Anwärterbefugnis; Eignung des Fahrlehrers und Prüfung der Zuverlässigkeit; Ruhen und Erlöschen sowie Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis; Pflichten des Fahrlehrers und Fahrlehreranwärters; Aufzeichnungen; Überwachung; Anwärterschein und Fahrlehrerschein) Sozialvorschriften gemäß AETR, ArbZG, VO (EG) Nr. 561/2006 und VO (EU) Nr. 165/2014 (v. a. Fahrtenschreiber; Lenk- und Ruhezeiten sowie 	
		 Fahrtunterbrechungen; Arbeits- und Ruhezeiten) Steuerrechtliche Vorschriften gemäß KraftStDV und KraftStG (v. a. Steuergegenstand; Ausnahmen von der Besteuerung; Dauer der Steuerpflicht) 	
1.1.3	125	Kompetenzbereich "Technik"	
1.1.3.1		Fahrlehrer der Klasse BE kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile. Sie können erläutern, wie Personen und Ladung in Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE gesichert werden und dieses Wissen anwenden. Sie können erläutern, wie die Betriebs- und Verkehrssicherheit bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE kontrolliert wird und dieses Wissen anwenden.	Ingenieur

Abschnitt	Unter- richts- einheiten	Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Konventionelle und alternative Antriebstechnologien (v. a. Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise von Viertaktmotor, Ottomotor, Dieselmotor, Hybridantrieb und Elektroantrieb; sicherheits- und umweltrelevante Vor- und Nachteile der Antriebstechnologien; Einsatzmöglichkeiten alternativer Antriebstechnologien in der Fahrausbildung und Fahrerweiterbildung)	Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		 Antriebsstrang (v. a. Aufgaben und Aufbau) Fahrwerk (v. a. Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise von Bremssystem, Rädern und Reifen, Radaufhängung und Lenkung; Rechtsvorschriften) Lärm- und Schadstoffminderung (v. a. Arten von Schadstoffen; Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise der Abgasanlage; Rechtsvorschriften) Aktive und passive Fahrzeugsicherheit (v. a. Maßnahmen zur Unfallvorbeugung und Unfallfolgenminderung; Funktionsweise von Maßnahmen zum Insassenschutz) Personenbeförderung, Beladung und Ladungssicherung (v. a. Rechtsvorschriften; sichere Beförderung von Personen; Ladungssicherungshilfsmittel; Folgen unzureichender Sicherung von Personen und Ladung; praktische Übungen zur Sicherung von Personen und Ladung) Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit (v. a. Rechtsvorschriften; praktische Übungen zur Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit) Liegenbleiben (v. a. Rechtsvorschriften; Maßnahmen bei Liegenbleiben) Anhänger und Verbindungseinrichtungen (v. a. Arten von Anhängern; Aufgaben, Arten und Funktionsweise von Verbindungseinrichtungen; Rechtsvorschriften; Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE; Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE inklusive praktischer Übungen; Beleuchtungseinrichtungen von Anhängern; Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise der Auflaufbremse) 	
1.1.3.2		Kompetenz BE-2 - Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse BE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Kräfte und Momente am Fahrzeug	Fahrlehrer, Ingenieur

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		 Haftungsgrenze der Reifen bei kritischen Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn; starkes Gefälle), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe, Schnee und Eis; Aquaplaning; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. Gefahrbremsung; Ausweichmanöver) unter Berücksichtigung des Kamm´schen Kreises sowie der Achs- und Radlastverschiebung 	
		Kippgrenze bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. hohe Schwerpunktlage; geringe Spurweite), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; geneigte oder unebene Fahrbahn) und Fahrmanövern (v. a. Ausweichmanöver) sowie beweglicher Ladung	
		 Pendeln oder Einknicken des Anhängers bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. Höhe und Länge des Aufbaus; Gewichtsverteilung), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe, Schnee und Eis; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. hohe Fahrgeschwindigkeit; Überholmanöver; Ausweichmanöver; Gefahrbremsung) 	
		 Anhalteweg (v. a. Abhängigkeit von der Fahrgeschwindigkeit, der Fahrbahnoberfläche, der Bereifung, der Bremsanlage sowie dem Bremsverhalten und der Reaktionszeit des Fahrers) 	
1.1.3.3		Kompetenz BE-3 - Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse BE können die grundlegenden Funktionen von Fahrerassistenzsystemen für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE beschreiben sowie deren Einsatzmöglichkeiten, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme. Weiterhin können sie die Grundlagen des automatisierten Fahrens und die Auswirkungen auf den Fahrlehrerberuf beschreiben. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Ingenieur, Jurist
		 Niveaustufen des automatisierten Fahrens Assistiertes Fahren (Stufe 1): Arten, grundlegende Funktionen, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen inklusive Störungen/Ausfälle von Fahrerassistenzsystemen (v. a. Adaptive Geschwindigkeitsregelanlage; Anhänger-Stabilisierungssystem; Antriebsschlupfregelung; Automatischer Blockierverhinderer; Elektronische Stabilitätskontrolle; Notbremsassistent; Spurhalte-und Spurwechselassistent) 	
		 Assistiertes Fahren (Stufe 1): Mögliche verkehrssicherheitskritische Auswirkungen der Systemnutzung auf den Fahrer (v. a. Fehlvorstellungen zur Wirksamkeit von Fahrerassistenzsystemen und überhöhte 	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
	Cimileten	Erwartungen; Fehlgebrauch der und negative Verhaltensanpassung an Fahrerassistenzsysteme; Ablenkung durch Systembedienung; Abbau von Kompetenzen zur Bewältigung von Verkehrssituationen ohne Fahrerassistenzsysteme inklusive zur Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung) sowie mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Systemüberwachung und der Übernahme von Systemaufgaben	
		Assistiertes Fahren (Stufe 1): Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung	
		Teil- und hochautomatisiertes Fahren (Stufen 2 und 3): Potenziale (v. a. Verkehrssicherheit; Umweltverträglichkeit; Verkehrseffizienz) und Risiken (v. a. Ertragen von Monotonie; Erhalt eines ausreichenden Situationsbewusstseins)	
		Kraftfahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion (v. a. Technische Aufsicht; risikominimaler Zustand)	
		 Grundlegende rechtliche und moralisch- ethische Fragen des automatisierten Fahrens (v. a. Automatisierungsrisiko und Haftung; Regelübertretung; Dilemma-Situationen) 	
		Fahrzeug-zu-X-Kommunikation	
		Auswirkungen des automatisierten Fahrens auf den Fahrlehrerberuf	
1.2	525	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	315	Kompetenzbereich "Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden"	
1.2.1.1		Kompetenz BE-1 - System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen: Fahrlehrer der Klasse BE können die Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahr- und Verkehrskompetenz beschreiben. Sie können die vielfältigen Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung in Deutschland sowie die mit ihnen verbundenen Ziele, Inhalte und rechtlichen Rahmenbedingungen erläutern. Sie können ihren Theorieunterricht,	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
		ihre Fahrpraktische Ausbildung und das Selbstständige Theorielernen von Fahrschülern an den Zielen, Inhalten und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen der Fahrausbildung ausrichten . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		Bestandteile (v. a. Wissen und Können zur Bewältigung von Verkehrssituationen; verkehrssicherheitskonforme Motive und Einstellungen; realistische Selbsteinschätzung) und Erwerb (v. a. spiralförmige)	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Lernprozesse; Expertiseerwerb) von Fahr- und Verkehrskompetenz	
		 Theorieunterricht, Fahrpraktische Ausbildung, Selbstständiges Theorielernen von Fahrschülern der Klassen B/BE (v. a. Ziele, Umfang und Abschluss der Fahrausbildung; Kompetenzrahmen, Ausbildungsplan sowie weitere curriculare Grundlagen der Fahrausbildung; rechtliche Anforderungen an die methodische und mediale Gestaltung der Fahrausbildung; Unterrichtsräume; Lehrmittel; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsnachweis) 	
		 Begleitetes Fahren (v. a. Zweck; Wirksamkeitsbefunde; Auflagen und Folgen von Auflagenverstößen; Anforderungen an und Aufgaben der Begleiter; Möglichkeiten zur Gestaltung der Begleitphase) 	
		 Fahrerlaubnis auf Probe und Alkoholverbot für Fahranfänger (v. a. Zweck; Dauer; Wirksamkeitsbefunde; Folgen von Verstößen) 	
		 Theoretische Fahrerlaubnisprüfung (TFEP) für die Klassen B/BE (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Aufgabenarten; Umfang und Zusammenstellung der Aufgaben; Prüfungssprachen und Audio- Unterstützung; Bewertung) 	
		 Praktische Fahrerlaubnisprüfung (PFEP) für die Klassen B/BE (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Prüfungsstrecke; Bewertung; Prüfungsfahrzeuge) 	
		Möglichkeiten zum Ausbau von Fahr- und Verkehrskompetenz (v. a. Fahrsimulationstraining; pädagogisch-psychologisches Fahrsicherheitstraining; Rückmeldefahrt; Weiterbildung zum umweltschonenden bzw. energiesparenden Fahren)	
		 Notwendigkeit des Weiterlernens durch Kraftfahrer, geeignete Informationsquellen bei verkehrsrelevanten Rechtsänderungen, fahrzeugtechnischen Entwicklungen und Wissensdefiziten 	
		• Erwerb der Schlüsselzahl B96 (v. a. Ziele, Schulungsstoff und Umfang; Abschluss der Schulung und Teilnahmebescheinigung; Schulungsfahrzeuge und Schulungsstrecke)	
		 Erwerb der Schlüsselzahl B197 (v. a. Ziele, Inhalte und Umfang; Testfahrt zum Abschluss der Ausbildung inklusive der erforderlichen Qualifikation des Fahrlehrers und Nachweis über die praktische Ausbildung; Ausbildungsfahrzeuge) 	
.2.1.2		Kompetenz BE-2 - Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer der Klasse BE können die Lehrfunktionen, die Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts sowie die Möglichkeiten zur Verzahnung von	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung erläutern . Sie können dieses Wissen bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht anwenden .	
		Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		 Lehrfunktionen (v. a. Motivation; Information; Informationsverarbeitung; Speichern und Abrufen; Anwendung und Transfer; Steuerung und Kontrolle) 	
		 Lern- und Leistungsmotivation (v. a. intrinsische und extrinsische Motivation; Möglichkeiten zur Motivationsförderung) 	
		Konstruktive und instruktive Methoden	
		 Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien unter besonderer Beachtung digitaler Medien; räumliche und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen der Klasse B) 	
		 Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts (v. a. Strukturierung der Unterrichtseinheit; Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug; fachliche Vermittlung der Inhalte; Binnendifferenzierung; angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler; Tempo der Vermittlung der Inhalte; Festigung; Visualisierung der Inhalte durch Medien; Qualität der Lehrvorträge; Organisation von Erfahrungsberichten; Organisation von Diskussionen; Durchführung von Lernkontrollen) 	
		 Kognitive Aktivierung von Fahrschülern (v. a. Entwickeln von herausfordernden Aufgabenstellungen) 	
		Klassenführung (v. a. Erkennen von und Umgang mit Unterrichtstörungen)	
		Möglichkeiten zur Verzahnung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung	
		• Lehrübungen zu allen Lektionen des Theorieunterrichts der Klasse B	
			Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Lernstrategien	
		Möglichkeiten zum Selbstständigen Theorielernen in der Fahrausbildung	
		Blended-Learning (v. a. Begriffsklärung; Möglichkeiten zur Verzahnung von Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler anhand digitaler Medien mit Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung)	
		Ausbildungsbegleitende Kontrolle und Unterstützung des Selbstständigen Theorielernens von Fahrschülern	
1.2.1.3		Kompetenz BE-4 - Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer der Klasse BE können die Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung sowie die Möglichkeiten zur Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung, Theorieunterricht und Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler erläutern. Sie können dieses Wissen bei der Planung und Durchführung von Fahrpraktischer Ausbildung anwenden.	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
		Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		Aufbau der Fahrpraktischen Ausbildung der Klassen B/BE	
		 Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien; Ausbildungsstrecke und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen der Klassen B/BE) 	
		• Methoden der Fahrpraktischen Ausbildung (v. a. Demonstrieren; Erklären; Anleiten; Kommentieren; Lernhinweise)	
		Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung (v. a. Strukturierung der Übungsstunde; Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers; Qualität des Methodeneinsatzes; Qualität verbaler Anweisungen; fachliche Korrektheit der Inhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers; Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre; angemessenes Reagieren auf Fahrfehler)	
		An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasste Aufgaben sowie zielgerichtetes und intensives Üben im Sinne von Deliberate Practice	
		 An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasstes Anleiten durch Scaffolding und Fading (v. a. inhaltliche Ausrichtung, Detailgrad und Zeitpunkt des Anleitens; Nachlassen des Anleitens bei steigendem Kompetenzniveau bis hin zur selbstständigen Aufgabenbewältigung) 	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		 Fehlvorstellungen von Fahrschülern zum Führen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sowie Fahrfehler (v. a. typische Fehlvorstellungen; Arten und Ursachen von Fahrfehlern; Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers) Möglichkeiten zur Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung, Theorieunterricht und Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung der Klassen B/BE inklusive Übungen zum Eingreifen bei Fahrfehlern 	
1.2.1.4		Kompetenz BE-5 - Grundlagen des Fahrlehrerberufs: Fahrlehrer der Klasse BE kennen die vielfältigen Tätigkeitsfelder ihres Berufes sowie die damit verbundenen Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Weiterhin kennen sie berufliche Belastungs- und Stressfaktoren sowie die Möglichkeiten zur Stressprävention. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Mögliche Tätigkeitsfelder für Fahrlehrer und Weiterqualifizierungen	Fahrlehrer
		 Notwendigkeit zur Aktualisierung und Ergänzung des Professionswissens Fortbildungspflicht für Fahrlehrer Arbeitsbedingungen Belastungen des Fahrlehrerberufs, Stress, Strategien zur Stressprävention 	
1.2.2	100	Kompetenzbereich "Erziehen"	
1.2.2.1		Kompetenz BE-1 - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Lernbedingungen sowie der Lernvoraussetzungen: Fahrlehrer der Klasse BE kennen typische soziale und kulturelle Lernbedingungen von Fahrschülern. Sie können Lernvoraussetzungen von Fahrschülern einschätzen. Sie können die Lernbedingungen und Lernvoraussetzungen bei der Planung und	Bildungswissenschaftler
		Durchführung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne mit Schwerpunkt im Jugendalter und jungen Erwachsenenalter	
		Theorien des Lernens und Lehrens in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	
		• Lernvoraussetzungen (v. a. Arten von Lernvoraussetzungen; Möglichkeiten zur	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Einschätzung von Lernvoraussetzungen; Umgang mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen)	
1.2.2.2		Kompetenz BE-2 - Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer der Klasse BE können Prozesse des Einstellungserwerbs und Methoden der Einstellungsveränderung erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Bildungswissenschaftler
		 Fahrmotive Einstellungen (v. a. Komponenten von Einstellungen; Erwerb von Einstellungen; Einstellungen zum Fahrzeug und Fahren) 	
		Beeinflussung von Einstellungen zur Verantwortungsübernahme und Sicherheit im Straßenverkehr (v. a. Lernen am Modell und Wirkung von Sanktionen; Theorie des geplanten Verhaltens; Bedeutung von Informationsdarstellungen für das Verhalten; persuasive Kommunikation; Wirkung von Furchtappellen)	
1.2.3	110	Kompetenzbereich "Beurteilen"	
1.2.3.1		Kompetenz BE-1 - Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer der Klasse BE können Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern beurteilen. Sie können die Ergebnisse der Beurteilung nutzen, um ihre Fahrschüler bezüglich des weiteren Lernwegs zu beraten und zu fördern. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
		 Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung inklusive Leistungsrückmeldung und Beratung bezüglich des Lernwegs (v. a. Ablauf von Beurteilungen; Zeitpunkte für Kurz- Beurteilungen und ausführliche Beurteilungen im Ausbildungsverlauf; Instrumente zur Durchführung von Beurteilungen; Ebenen und zeitliche Ausrichtung von Feedback; praktische Übungen zu Lernstandsbeurteilungen inklusive zum Geben von Leistungsrückmeldungen) 	
		Bezugsnormen (v. a. kriterial; individuell; sozial)	
		Beobachtungs- und Beurteilungsfehler	
		• Selbsteinschätzungen des Fahrschülers (v. a. Förderung von realistischen Selbsteinschätzungen bezüglich der fünf Fahrkompetenzbereiche)	
		Feststellung der Prüfungsreife zur TFEP und PFEP	
		• Lernschwierigkeiten und Prüfungsangst (v. a. Arten von und Umgang mit Lernschwierigkeiten;	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Entstehung und Merkmale von Prüfungsangst; Möglichkeiten zum Abbau von Prüfungsangst)	
1.3	30	Fahrerisches Professionswissen	
1.3.1	21	Kompetenzbereich "Fahraufgaben"	
1.3.1.1		Kompetenz BE-1 - Geradeausfahren Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Geradeausfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Geradeausfahren • Fahrzeugpositionierung beim Geradeausfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Geradeausfahren • Kommunikation beim Geradeausfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Geradeausfahren • Kommentierendes Fahren beim Geradeausfahren	Fahrlehrer
1.3.1.2		Kompetenz BE-2 - Kurve Fahrlehrer der Klasse BE können Kurven unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kurven anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kurven • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kurven • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kurven • Kommunikation beim Befahren von Kurven • Kommunikation beim Befahren von Kurven • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kurven	Fahrlehrer
1.3.1.3		Kompetenz BE-3 - Kreisverkehr Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform Kreisverkehre befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		beim Befahren von Kreisverkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		 Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreisverkehren 	
		• Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreisverkehren	
		• Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreisverkehren	
		Kommunikation beim Befahren von Kreisverkehren	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreisverkehren	
		Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreisverkehren	
1.3.1.4		Kompetenz BE-4 - Kreuzung, Einmündung,	Fahrlehrer
		Einfahren Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform Kreuzungen und Einmündungen befahren sowie einfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		 Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren 	
		 Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren 	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
		Kommunikation beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
		• Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
1.3.1.5		Kompetenz BE-5 - Schienenverkehr Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform mit Schienenverkehr umgehen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
	Cilinetteri	beim Umgang mit Schienenverkehr anwenden und ihr Fahrverhalten begründen . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		Verkehrsbeobachtung beim Umgang mit Schienenverkehr	
		• Fahrzeugpositionierung beim Umgang mit Schienenverkehr	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Umgang mit Schienenverkehr	
		Kommunikation beim Umgang mit Schienenverkehr	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umgang mit Schienenverkehr	
		Kommentierendes Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr	
1.3.1.6		Kompetenz BE-6 - Haltestelle, Fußgängerüberweg	Fahrlehrer
		Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform Haltestellen und Fußgängerüberwege befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		 Verkehrsbeobachtung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen 	
		Fahrzeugpositionierung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen	
		Kommunikation beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen	
		 Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen 	
		Kommentierendes Fahren beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen	
1.3.1.7		Kompetenz BE-7 - Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Fahrlehrer der Klasse BE können sich unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform einfädeln und ausfädeln sowie Fahrstreifen wechseln und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ein- und Ausfädeln sowie Fahrstreifenwechsel anwenden und ihr Fahrverhalten begründen . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		Verkehrsbeobachtung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
		 Fahrzeugpositionierung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel 	
		• Geschwindigkeitsanpassung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
		Kommunikation beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
		Kommentierendes Fahren beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
1.3.1.8		Kompetenz BE-8 - Vorbeifahren, Überholen Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform vorbeifahren und überholen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Vorbeifahren und Überholen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Vorbeifahren und Überholen	
		Fahrzeugpositionierung beim Vorbeifahren und Überholen	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Vorbeifahren und Überholen	
		Kommunikation beim Vorbeifahren und Überholen	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Vorbeifahren und Überholen	
		Kommentierendes Fahren beim Vorbeifahren und Überholen	
1.3.2	9	Kompetenzbereich "Grundfahraufgaben"	
1.3.2.1		Kompetenz BE-1 - Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt rückwärts nach rechts fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt anwenden und ihr Fahrverhalten begründen . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		 Verkehrsbeobachtung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt 	
		 Fahrzeugpositionierung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt 	
		 Geschwindigkeitsanpassung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt 	
		 Kommunikation beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt 	
		 Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt 	
		 Kommentierendes Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt 	
1.3.2.2		Kompetenz BE-2 - Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung) Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform rückwärts in eine Parklücke fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke	
		Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke	
		Kommunikation beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke	
		Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.2.3		Kompetenz BE-3 - Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung) Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform in eine Parklücke einfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Einfahren in eine Parklücke anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.	Fahrlehrer
		Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		Verkehrsbeobachtung beim Einfahren in eine Parklücke	
		Fahrzeugpositionierung beim Einfahren in eine Parklücke	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Einfahren in eine Parklücke	
		Kommunikation beim Einfahren in eine Parklücke	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfahren in eine Parklücke	
		Kommentierendes Fahren beim Einfahren in eine Parklücke	
1.3.2.4		Kompetenz BE-4 - Umkehren Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform umkehren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Umkehren	
		Fahrzeugpositionierung beim Umkehren	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Umkehren	
		Kommunikation beim Umkehren	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umkehren	
		Kommentierendes Fahren beim Umkehren	
1.3.2.5		Kompetenz BE-5 - Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform mit höchstmöglicher Verzögerung abbremsen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		 Fahrzeugpositionierung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung 	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	
		Kommunikation beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	
		Kommentierendes Fahren beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	
1.3.2.6		Kompetenz BE-6 - Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse BE sicher, routiniert und regelkonform um eine Ecke nach links rückwärtsfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.	Fahrlehrer
		Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	
		Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	
		Kommunikation beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	
		Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	

II. Fahrlehrerlaubnisklasse A

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1	160	Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse A	
1.1	88	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	40	Kompetenzbereich "Verkehrsverhalten"	
1.1.1.1	8	Kompetenz A-1 - Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Fahrlehrer der Klasse A können die klassenspezifischen psychischen und physischen Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten sowie Verhaltensstrategien zum Umgang mit diesen Einflussfaktoren erläutern . Sie können ihr Wissen anwenden , um die Fahreignung und die Fahrtüchtigkeit von Fahrschülern einzuschätzen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	
		 Ablenkung und Müdigkeit (v. a. häufige Ablenkungen und Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Auswirkungen von Müdigkeit auf das Fahrverhalten und die Fahrtüchtigkeit; Strategien zur Vermeidung des Fahrens unter Ablenkung und bei Müdigkeit) 	
		 Soziale und mediale Einflüsse (v. a. Auswahl von Kraftrad und Zubehör sowie damit verbundene Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz; Strategien zum Umgang mit Medien inklusive Werbung) 	
		 Klassenspezifische physische Belastungen (v. a. Zusammenspiel von Körperbau des Fahrers und Bauart des Fahrzeugs; Trainingsmöglichkeiten für die beim Kraftradfahren besonders benötigten Muskelgruppen; Aktivierung der Muskelgruppen vor, während und nach der Fahrt) 	
		 Angemessene Kleidung zum Führen von Krafträdern (v. a. geeigneter Schutz der Füße, der Beine, des Beckens, des Rückens, des Nackens, des Kopfes, der Arme und der Hände mit Fokus auf Schutzkleidung; Folgen des Fahrens mit unangemessener Kleidung; Rechtsvorschriften und Rechtsprechung) 	
		 Einschätzung der Fahrtüchtigkeit von Fahrschülern (v. a. Verantwortlichkeiten des Fahrlehrers, auch unter Beachtung des Einflusses von Hitze und Kälte) 	
1.1.1.2	4	Kompetenz A-2 - Vielfalt im Straßenverkehr Fahrlehrer der Klasse A können die verkehrssicherheitsrelevanten Besonderheiten verschiedener Kraftradfahrer erläutern. Sie können die erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens bei Begegnungen mit anderen Kraftradfahrern erläutern und begründen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Fahrlehrer
		 Verkehrssicherheitsrelevante Besonderheiten unterschiedlicher Kraftradfahrer (v. a. Mofafahrer; Rollerfahrer; Chopperfahrer; Trikefahrer; Fahrer von Krafträdern mit Beiwagen; Naked Bike-Fahrer; Endurofahrer; Tourenfahrer; Rennmaschinenfahrer), mögliche Gefahrensituationen mit ihnen sowie erforderliche Anpassungen des eigenen Fahrverhaltens 	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.1.3	12	Kompetenz A-3 - Fahraufgaben und Grundfahraufgaben Fahrlehrer der Klasse A können die verschiedenen Fahraufgaben und Grundfahraufgaben für Krafträder gemäß den Fahraufgabenkatalogen erläutern. Sie können die Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben erläutern. Sie können die Kompetenz von Fahrschülern zur Durchführung von Fahraufgaben und Grundfahraufgaben hinsichtlich der fünf Fahrkompetenzbereiche beurteilen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Fahrlehrer
		 Fahraufgaben und Grundfahraufgaben gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen AM/A1/A2/A sowie dem Fahraufgabenkatalog für die Grundfahraufgaben dieser Klassen (v. a. Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel; Kurve; Vorbeifahren, Überholen; Kreuzung, Einmündung, Einfahren; Kreisverkehr; Schienenverkehr; Haltestelle, Fußgängerüberweg; Geradeausfahren; Slalom mit Schrittgeschwindigkeit; Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung; Ausweichen ohne Abbremsen; Ausweichen nach Abbremsen; Slalom; Langer Slalom; Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus; Stop and Go; Kreisfahrt) 	
		 Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben (v. a. Anforderungsund Bewertungsstandards gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen AM/A1/A2/A; klassenspezifische fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO mit Fokus auf Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Überholen, besondere Verkehrslagen, Halten und Parken, Beleuchtung, Besondere Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen) 	
1.1.1.4	12	Kompetenz A-4 - Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse A können Verkehrssituationen mit Krafträdern in Bezug auf Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen. Sie können die Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung von Fahrschülern beurteilen und im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung durch geeignete Maßnahmen verbessern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Klassenspezifische erschwerende Rahmenbedingungen bei der Wahrnehmung der Verkehrsumwelt (v. a. schlechte Sicht durch Witterungseinflüsse; schlechte Sicht durch die bauliche Gestaltung von Motorradschutzhelmen, Motorradschutzbrillen und	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Helmvisieren; Beeinträchtigung des Hörvermögens durch Motorradschutzhelme)	
		 Mögliche klassenspezifische Gefahren im Straßenverkehr (v. a. in Bezug auf die Straßen-, Witterungs- und Sichtverhältnisse, den Fahrer und andere Verkehrsteilnehmer; Übersehen von Kraftradfahrern aufgrund ihrer schmalen Silhouette; Fehleinschätzungen der Geschwindigkeit und des Abstands von Kraftradfahrern; Gefahren bei der Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben) 	
		 Antizipation gefährlicher Entwicklungsmöglichkeiten von Verkehrssituationen (v. a. Gefahrenhinweise; mögliche gefährliche Situationsverläufe) 	
		Typische Fehleinschätzungen von Kraftradfahrern (v. a. zum Überholen; zum Platzbedarf; zum Fahrbahnbelag und zur Fahrbahnverschmutzung; zu den Witterungsverhältnissen; zum Anhalteweg; zum Befahren unbekannter Kurven; zum Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer; zur eigenen Fahrkompetenz)	
		 Verhalten in potenziell gefährlichen Situationen (v. a. Gefahrenvermeidung als präventive Fahrstrategie, Gefahrenabwehr in Notsituationen) 	
		 Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (v. a. computer- bzw. simulatorgestützte Trainingsprogramme) 	
1.1.1.5	4	Kompetenz A-5 - Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse A kennen die Unfallbeteiligung sowie die typischen Fahrkompetenzdefizite von Kraftradfahrern. Sie können typische Unfälle von Kraftradfahrern analysieren. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
		Typische Unfallszenarien von Kraftradfahrern	
		Typische Kraftradstrecken, auf denen Kraftradfahrer verunglückt sind (v. a. Erkennen von kritischen Streckenmerkmalen und Unfallursachen; Erarbeitung von Strategien zum Vermeiden von Gefahren; Transfer auf andere Strecken)	
		 Typische Wissensdefizite und Fehleinschätzungen von Kraftradfahrern bei der Fahrtvorbereitung (v. a. Streckenwahl; Fahrtdauer, physische Leistungsfähigkeit; Ausrüstung) 	
		 Herausforderungen beim Erhalt von Fahrkompetenz und Fahrerfitness (v. a. typisches Nutzungsverhalten während der Saison und an Wochenenden) 	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Umgang mit schnell und häufig wechselnden Streckenanforderungen	
1.1.2	16	Kompetenzbereich "Recht"	
1.1.2.1	16	Kompetenz A-1 - Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse A können die klassenspezifischen, für das Führen von Krafträdern relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Klassenspezifische Rechtsvorschriften aus dem Bereich "Verhalten im Straßenverkehr" gemäß StVO (v. a. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit; sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden)	Fahrlehrer, Jurist
		 Klassenspezifische Besonderheiten im Fahrerlaubnisrecht gemäß FeV, Richtlinie 2006/126/EG und StVG (v. a. Einteilung der Fahrerlaubnisklassen und Verwendung von Schlüsselzahlen; Fahrzeugführereigenschaft des Fahrlehrers bei Ausbildungs-, Prüfungsund Begutachtungsfahrten; Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts) Klassenspezifische Besonderheiten im Zulassungsrecht gemäß FZV und StVZO (v. a. Arten und Zuteilung sowie 	
		Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen; Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II; Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung) • Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr gemäß BGB, PfIVG und StVG (v. a. Gefährdungs- und Verschuldenshaftung;	
		vorgeschriebene und freiwillige Versicherungen für die Teilnahme am Straßenverkehr)	
		 Klassenspezifische Besonderheiten im Fahrschulwesen gemäß DV-FahrlG, FahrlAusbV, FahrlG, FahrlPrüfV und StVG (v. a. Ablauf und Inhalt der Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern der Klasse A; Erfordernis, Inhalt und Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse A; Prüfung der Zuverlässigkeit von Fahrlehrern der Klasse A; Pflichten des Fahrlehrers; Aufzeichnungen) 	
1.1.3	32	Kompetenzbereich "Technik"	
1.1.3.1	20	Kompetenz A-1 - Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse A kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Krafträdern sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten	Bestandteile. Sie können erläutern , wie die Betriebsund Verkehrssicherheit bei Krafträdern kontrolliert wird und dieses Wissen anwenden . Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Konventionelle und alternative Antriebstechnologien (v. a. Aufgaben, Aufbau, Funktionsweise, Wartung und Pflege von Zweitaktmotor, Viertaktmotor und Elektromotor) Fahrzeugrahmen (v. a. Aufgaben, Arten) Antriebsstrang (v. a. Aufgaben, Aufbau, Wartung und Pflege von Primär- und Sekundärantrieben) Vorderradführung, Hinterradführung und Lenksystem (v. a. Aufgaben, Arten, Aufbau, Wartung und Pflege) Lärm- und Schadstoffminderung (v. a. Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise der Abgasanlage; Rechtsvorschriften) Bremssysteme (v. a. Aufgaben, Aufbau, Wartung und Pflege; Rechtsvorschriften) Räder und Reifen (v. a. Aufgaben, Aufbau, Wartung und Pflege; Rechtsvorschriften) Federung und Dämpfung (v. a. Aufgaben, Arten und Aufbau) Personenbeförderung und Gepäckmitnahme (v. a. Rechtsvorschriften; sichere Beförderung von Personen und Gepäck; physische Voraussetzungen von Mitfahrenden; Verhaltensregeln für Mitfahrende) Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit (v. a. Rechtsvorschriften; praktische Übungen zur Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit)	Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		 Liegenbleiben (v. a. Rechtsvorschriften; Maßnahmen bei Liegenbleiben) Anhänger und Verbindungseinrichtungen (v. a. Arten von Anhängern; Rechtsvorschriften; Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen der Klasse A) Krafträder mit Beiwagen (v. a. Arten; Rechtsvorschriften) 	
1.1.3.2	6	 Kompetenz A-2 - Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse A können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Krafträdern erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Kräfte und Momente am Fahrzeug Achsensysteme am Fahrzeug (v. a. Bedeutung für das Fahrverhalten) Haftungsgrenze der Reifen bei kritischen Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; 	Fahrlehrer, Ingenieur

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		unebene Fahrbahn und Fahrbahnschäden; wechselnder Fahrbahnbelag; starkes Gefälle), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe; Aquaplaning; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. Gefahrbremsung; Ausweichmanöver) unter Berücksichtigung des Kamm´schen Kreises sowie der Achs- und Radlastverschiebung	
		 Kippgrenze und Überschlaggrenze von zwei-, drei- und vierrädrigen Krafträdern bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. hohe Schwerpunktlage), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; geneigte oder unebene Fahrbahn) und Fahrmanövern (v. a. Gefahrbremsung; Ausweichmanöver) sowie Soziusbetrieb 	
		 Anhalteweg (v. a. Abhängigkeit von der Bereifung und der Bremsanlage des Kraftrades sowie dem Bremsverhalten des Fahrers) 	
1.1.3.3	6	Kompetenz A-3 - Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse A können die grundlegenden Funktionen von Fahrerassistenzsystemen für Krafträder beschreiben sowie deren Einsatzmöglichkeiten, Sicherheitspotenziale und Grenzen erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Arten, grundlegende Funktionen, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen inklusive Störungen/Ausfälle von Fahrerassistenzsystemen bei Krafträdern (v. a. Adaptive Geschwindigkeitsregelanlage; Antriebsschlupfregelung; Automatischer Blockierverhinderer; Elektronische Stabilitätskontrolle; Notbremsassistent; Toter-Winkel-Assistent; adaptives Fahrwerk)	Fahrlehrer, Ingenieur
		 Assistiertes Fahren (Stufe 1): Klassenspezifische verkehrssicherheitskritische Auswirkungen der Systemnutzung auf den Fahrer (v. a. Fehlvorstellungen zur Wirksamkeit von Fahrerassistenzsystemen und überhöhte Erwartungen; Fehlgebrauch der und negative Verhaltensanpassung an Fahrerassistenzsysteme; Ablenkung durch Systembedienung) sowie mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Systemüberwachung und der Übernahme von Systemaufgaben 	
		Assistiertes Fahren (Stufe 1): Klassenspezifische Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung	
1.2	54	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.2.1	42	Kompetenzbereich "Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden"	
1.2.1.1	6	Kompetenz A-1 - System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen: Fahrlehrer der Klasse A können ihren Theorieunterricht, ihre Fahrpraktische Ausbildung und das Selbstständige Theorielernen von Fahrschülern an den Zielen, Inhalten und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen der Kraftradausbildung ausrichten. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
		 Theorieunterricht, Fahrpraktische Ausbildung, Selbstständiges Theorielernen von Fahrschülern der Klassen AM/A1/A2/A (v. a. Ziele, Umfang und Abschluss; Kompetenzrahmen, Ausbildungsplan sowie weitere curriculare Grundlagen; Lehrmittel; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsnachweis) 	
		Theoretische Fahrerlaubnisprüfung (TFEP) für die Klassen AM/A1/A2/A (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Aufgabenarten; Umfang und Zusammenstellung der Aufgaben; Bewertung)	
		 Praktische Fahrerlaubnisprüfung (PFEP) für die Klassen AM/A1/A2/A (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Prüfungsstrecke; Bewertung; Prüfungsfahrzeuge) 	
		 Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/ h (v. a. Ziele, Inhalte und Umfang der Ausbildung; erforderliche Qualifikation des Ausbilders; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsbescheinigung; Zweck, Inhalte, Ablauf, Aufgabenarten, Umfang, Zusammenstellung der Aufgaben und Bewertung der theoretischen Prüfung; Prüfbescheinigung) 	
1.2.1.2	12	Kompetenz A-2 - Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer der Klasse A können Theorieunterricht der Klassen AM/A1/A2/A planen und unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts durchführen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
		 Planung von Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klassen AM/A1/A2/A (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Vorbereitung des Unterrichtsraumes; Auswahl von Methoden und Medien unter besonderer Beachtung digitaler Medien; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen) 	
		 Lehrübungen zu Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klasse A unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts 	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.2.1.3	24	Kompetenz A-3 - Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer der Klasse A können Fahrpraktische Ausbildung der Klassen AM/A1/A2/A planen und unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung durchführen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Aufbau der Fahrpraktischen Ausbildung in der Kraftradausbildung (v. a. systematisches Training zur Fahrzeugbeherrschung in der Basisausbildung; Fahraufgaben, Grundfahraufgaben und Prüfungsvorbereitung TFEP; Besondere Ausbildungsfahrten; Prüfungsvorbereitung PFEP)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
		 Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien; Ausbildungsstrecke und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen für die Klassen AM/A1/A2/A) Methoden der Fahrpraktischen Ausbildung (v. a. Demonstrieren Erklären Anleiten Kommentieren 	
		Demonstrieren; Erklären; Anleiten; Kommentieren; Lernhinweise; Videoanalysen; Kraftrad-zu- Kraftrad-Ausbildung; Vorbereitungsaufgaben; gedankliches Trainieren der Bewältigung von Verkehrssituationen)	
		Benutzung von Funkanlagen (v. a. Rechtsvorschriften; Arten sowie damit verbundene Vor- und Nachteile bei der Nutzung)	
		 An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasste Aufgaben (v. a. Übungen bei abgestelltem Motor; Übungen mit Schrittgeschwindigkeit; Brems- und Anhalteübungen; Übungen bei zunehmender Fahrstabilität des Kraftrades) sowie zielgerichtetes und intensives Üben im Sinne von Deliberate Practice 	
		 An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasstes Anleiten durch Scaffolding und Fading (v. a. inhaltliche Ausrichtung, Detailgrad und Zeitpunkt des Anleitens; Nachlassen des Anleitens bei steigendem Kompetenzniveau bis hin zur selbstständigen Aufgabenbewältigung) 	
		 Fehlvorstellungen von Fahrschülern zum Führen von Krafträdern und Fahrfehler (v. a. typische Fehlvorstellungen; Arten und Ursachen von Fahrfehlern; klassenspezifische Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers) 	
		• Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung der Klasse A unter Beachtung der Qualitätskriterien	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		guter Fahrpraktischer Ausbildung inklusive Übungen zum Eingreifen bei Fahrfehlern	
1.2.2	4	Kompetenzbereich "Erziehen"	
1.2.2.1	4	Kompetenz A-1 - Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer der Klasse A können die für Kraftradfahrer typischen Fahrmotive und mögliche gruppendynamische Effekte erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		 Fahrmotive von Kraftradfahrern (v. a. Freizeitgestaltung; Unabhängigkeits- und Freiheitswunsch; Abenteuerlust; Überlegenheits- und Machtgefühle; Freude am Fahren; Grenzen austesten) 	
		• Flow-Erleben (v. a. Begriffsdefinition; typische Situationen wie Fahren auf Hausstrecken und illegalen Bergrennstrecken; Verhaltensstrategien)	
		 Gruppenbildung und gruppendynamische Effekte (v. a. Gruppen von Kraftradfahrern; verkehrssicherheitsdienliche und sicherheitsabträgliche Einflüsse im Zusammenhang mit dem Fahren in der Gruppe; Strategien zum Umgang mit Erwartungen von Gruppenmitgliedern) 	
1.2.3	8	Kompetenzbereich "Beurteilen"	
1.2.3.1	8	Kompetenz A-1 – Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer der Klasse A können Lernprozesse und Lernergebnisse von Kraftrad-Fahrschülern beurteilen. Sie können die Ergebnisse der Beurteilung nutzen, um ihre Fahrschüler bezüglich des weiteren Lernwegs zu beraten und zu fördern. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		 Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung inklusive Leistungsrückmeldung und Beratung bezüglich des Lernwegs (v. a. Zeitpunkte für Kurz- Beurteilungen und ausführliche Beurteilungen im Ausbildungsverlauf; Instrumente zur Durchführung von Beurteilungen; praktische Übungen zu Lernstandsbeurteilungen inklusive zum Geben von Leistungsrückmeldungen) 	
		Feststellung der Prüfungsreife zur TFEP und PFEP	
1.3	18	Fahrerisches Professionswissen	
1.3.1	12	Kompetenzbereich "Fahraufgaben"	
1.3.1.1		Kompetenz A-1 - Geradeausfahren Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		sicher, routiniert und regelkonform geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Geradeausfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		Verkehrsbeobachtung beim Geradeausfahren	
		Fahrzeugpositionierung beim Geradeausfahren	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Geradeausfahren	
		Kommunikation beim Geradeausfahren	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Geradeausfahren	
		Kommentierendes Fahren beim Geradeausfahren	
1.3.1.2		Kompetenz A-2 - Kurve Fahrlehrer der Klasse A können Kurven unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kurven anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kurven • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kurven • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kurven • Kommunikation beim Befahren von Kurven • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kurven • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kurven	Fahrlehrer
1.3.1.3		Kompetenz A-3 - Kreisverkehr Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform Kreisverkehre befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreisverkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreisverkehren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreisverkehren • Kommunikation beim Befahren von Kreisverkehren	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreisverkehren	
		Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreisverkehren	
1.3.1.4		Kompetenz A-4 - Kreuzung, Einmündung, Einfahren Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform Kreuzungen und Einmündungen befahren sowie einfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		 Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren 	
		 Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren Kommunikation beim Befahren von Kreuzungen 	
		und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise	
		beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
		Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
1.3.1.5		Kompetenz A-5 - Schienenverkehr Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform mit Schienenverkehr umgehen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Umgang mit Schienenverkehr	
		Fahrzeugpositionierung beim Umgang mit Schienenverkehr Coschwindigkeitsannassung heim Umgang mit	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Umgang mit Schienenverkehr	
		Kommunikation beim Umgang mit Schienenverkehr	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umgang mit Schienenverkehr	
		Kommentierendes Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr	
1.3.1.6		Kompetenz A-6 - Haltestelle, Fußgängerüberweg Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform Haltestellen und Fußgängerüberwege befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		 Verkehrsbeobachtung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen 	
		 Fahrzeugpositionierung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen 	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen	
		Kommunikation beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen	
		 Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen 	
		Kommentierendes Fahren beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen	
1.3.1.7		Kompetenz A-7 - Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel Fahrlehrer der Klasse A können sich unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform einfädeln und ausfädeln sowie Fahrstreifen wechseln und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ein- und Ausfädeln sowie Fahrstreifenwechsel anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
		Fahrzeugpositionierung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
		• Geschwindigkeitsanpassung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		 Kommunikation beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise 	
		beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel Kommentierendes Fahren beim Einfädeln,	
		Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
1.3.1.8		Kompetenz A-8 - Vorbeifahren, Überholen Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform vorbeifahren und überholen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Vorbeifahren und Überholen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.	Fahrlehrer
		Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		Verkehrsbeobachtung beim Vorbeifahren und Überholen	
		Fahrzeugpositionierung beim Vorbeifahren und Überholen	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Vorbeifahren und Überholen	
		Kommunikation beim Vorbeifahren und Überholen	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Vorbeifahren und Überholen	
		Kommentierendes Fahren beim Vorbeifahren und Überholen	
1.3.2	6	Kompetenzbereich "Grundfahraufgaben"	
1.3.2.1		Kompetenz A-1 - Slalom mit Schrittgeschwindigkeit Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform mit Schrittgeschwindigkeit (ca. 5 km/h) Slalom fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit	
		• Fahrzeugpositionierung beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit	
		Kommunikation beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Kommentierendes Fahren beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit	
1.3.2.2		Kompetenz A-2 - Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform mit höchstmöglicher Verzögerung abbremsen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		 Verkehrsbeobachtung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung Fahrzeugpositionierung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung 	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	
		Kommunikation beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	
		 Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung 	
		Kommentierendes Fahren beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	
1.3.2.3		Kompetenz A-3 - Ausweichen ohne Abbremsen Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform ausweichen ohne abzubremsen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ausweichen ohne Abbremsen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		• Verkehrsbeobachtung beim Ausweichen ohne Abbremsen	
		• Fahrzeugpositionierung beim Ausweichen ohne Abbremsen	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Ausweichen ohne Abbremsen	
		• Kommunikation beim Ausweichen ohne Abbremsen	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Ausweichen ohne Abbremsen	
		Kommentierendes Fahren beim Ausweichen ohne Abbremsen	
1.3.2.4		Kompetenz A-4 - Ausweichen nach Abbremsen Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		ausweichen, nachdem sie abgebremst haben, und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ausweichen nach Abbremsen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		Verkehrsbeobachtung beim Ausweichen nach Abbremsen	
		Fahrzeugpositionierung beim Ausweichen nach Abbremsen	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Ausweichen nach Abbremsen	
		Kommunikation beim Ausweichen nach Abbremsen	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Ausweichen nach Abbremsen	
		Kommentierendes Fahren beim Ausweichen nach Abbremsen	
1.3.2.5		Kompetenz A-5 - Slalom und langer Slalom Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform den Slalom und den langen Slalom bewältigen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Slalom und beim langen Slalom anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim (langen) Slalom	
		Fahrzeugpositionierung beim (langen) Slalom	
		Geschwindigkeitsanpassung beim (langen) Slalom	
		Kommunikation beim (langen) Slalom	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim (langen) Slalom	
		Kommentierendes Fahren beim (langen) Slalom	
1.3.2.6		Schrittgeschwindigkeit geradeaus Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform mit Schrittgeschwindigkeit geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Fahren mit	Fahrlehrer
		Schrittgeschwindigkeit geradeaus Fahrzeugpositionierung beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus	
		 Schrittgeschwindigkeit geradeaus Geschwindigkeitsanpassung beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus 	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Kommunikation beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus	
		Kommentierendes Fahren beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus	
1.3.2.7		Kompetenz A-7 - Stop and Go Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform "Stop an Go" fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim "Stop and Go"-Fahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim "Stop and Go"-Fahren	
		• Fahrzeugpositionierung beim "Stop and Go"- Fahren	
		Geschwindigkeitsanpassung beim "Stop and Go"- Fahren	
		Kommunikation beim "Stop and Go"-Fahren	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim "Stop and Go"-Fahren	
		Kommentierendes Fahren beim "Stop and Go"- Fahren	
1.3.2.8		Kompetenz A-8 - Kreisfahrt Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform im Kreis fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Kreisfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Kreisfahren	
		Fahrzeugpositionierung beim Kreisfahren	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Kreisfahren	
		Kommunikation beim Kreisfahren	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Kreisfahren	

III. Fahrlehrerlaubnisklassen CE und DE – gemeinsame Ausbildung

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1	132	Gemeinsame Ausbildung in den Fahrlehrerlaubnisklassen CE/DE	
1.1	124	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	30	Kompetenzbereich "Verkehrsverhalten"	
1.1.1.1	12	Kompetenz CE+DE-1 - Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können die klassenspezifischen psychischen und physischen Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten von Lkw-Fahrern, Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft und KOM-Fahrern sowie Verhaltensstrategien zum Umgang mit diesen Einflussfaktoren erläutern. Sie können ihr Wissen anwenden, um die Fahreignung und Fahrtüchtigkeit von Fahrschülern einzuschätzen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Bildungswissen-schaftler, Fahrlehrer
		 Fahreignung und Fahrtüchtigkeit (v. a. Anforderungen an die Eignung in den Klassen CE/DE und wiederkehrende Eignungsuntersuchungen; Fahrtüchtigkeit insbesondere beim Fahren über längere Zeiträume hinweg) 	
		 Ablenkung, Müdigkeit und Monotonie (v. a. häufige Ablenkungen inklusive Nebentätigkeiten und Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Auswirkungen von Müdigkeit auf das Fahrverhalten und die Fahrtüchtigkeit; Rechtsvorschriften; Strategien zur Vermeidung des Fahrens unter Ablenkung, bei Müdigkeit und bei Monotonie) 	
		Typische klassenspezifische psychische Belastungen und Stress (v. a. Zeitdruck, wirtschaftlicher Druck und familiärer Druck; Umgang mit Fahrgästen; Auslandsfahrten auf unbekannten Strecken mit anderen Verkehrsregeln und mit Sprachproblemen; typische klassenspezifische Auslöser von Stress im Straßenverkehr; Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Strategien zum Stressabbau)	
		 Typische klassenspezifische physische Belastungen (v. a. langes Sitzen; schwere Arbeiten beim Be- und Entladen des Fahrzeugs; wenig, unregelmäßiger und schlechter Schlaf) 	
1.1.1.2	12	Kompetenz CE+DE-2 - Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können Verkehrssituationen mit Lkw, Lastund Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM in Bezug auf Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen. Sie können die Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung von Fahrschülern beurteilen und im Theorieunterricht	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten	und in der Fahrpraktischen Ausbildung durch geeignete Maßnahmen verbessern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Klassenspezifische erschwerende Rahmenbedingungen bei der Wahrnehmung der Verkehrsumwelt (v. a. schlechte Sicht durch die bauliche Gestaltung von Schwerfahrzeugen inklusive großer Toter Winkel; Dunkelheit, insbesondere in Verbindung mit schlechten Witterungsverhältnissen; schlechteres Hören durch Gestaltung der Fahrerkabine im CE-Bereich bzw. Lautstärke der Fahrgäste im DE-Bereich; eingeschränkte haptische Wahrnehmung durch Fahrzeuggröße und -gewicht)	Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		 Mögliche klassenspezifische Gefahren im Straßenverkehr (v. a. in Bezug auf die Straßen-, Witterungs- und Sichtverhältnisse, den Fahrer und andere Verkehrsteilnehmer; Fehleinschätzungen anderer Verkehrsteilnehmer zur Bremswirkung, zu den einsehbaren Bereichen und zur Fahrlinie; Gefahren bei der Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben) Antizipation gefährlicher Entwicklungsmöglichkeiten von Verkehrssituationen (v. a. Gefahrenhinweise; mögliche gefährliche Situationsverläufe) 	
		Typische Fehleinschätzungen von Führern von Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM (v. a. zu Zeitpunkt, Reihenfolge und Dauer der Spiegelnutzung insbesondere beim Abbiegen und beim Fahrstreifenwechsel; zum Platzbedarf; zum Lenkverhalten; zum Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer; zu den Witterungsverhältnissen; zu Steigungs- und Gefällestrecken; zum Fahrzeuggewicht; zum Überholen; zur eigenen Fahrkompetenz)	
		 Verhalten in potenziell gefährlichen Situationen (v. a. Gefahrenvermeidung als präventive Fahrstrategie, Gefahrenabwehr in Notsituationen) Klassenspezifische Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (v. a. computer- bzw. simulatorgestützte Trainingsprogramme, kommentierendes Fahren) 	
1.1.1.3	6	Kompetenz CE+DE-3 - Umweltschonendes Fahr- und Verkehrsverhalten Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können die klassenspezifischen Möglichkeiten zur umweltschonenden Gestaltung des Fahr- und Verkehrsverhaltens mit Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM erläutern.	Fahrlehrer, Ingenieur

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	
		Einflussfaktoren auf den Kraftstoffverbrauch bzw. Energiebedarf (v. a. Fahrwiderstände) sowie Strategien für ein umweltschonendes bzw. energiesparendes Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und KOM (v. a. Routenplanung; Wartung; Beladung; vorausschauende Fahrweise; Beschleunigen; Motordrehzahl; Vorauswahl von Fahrprogramm bzw. Fahrmodus; Fahrzeugkomponenten wie Plane, Reifeninnendruck, Spoilereinstellung; Fahrzeugherstellervorgaben zum energiesparenden Fahren)	
1.1.2	38	Kompetenzbereich "Recht"	
1.1.2.1	14	Kompetenz CE+DE-1 - Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können die klassenspezifischen, für das Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM relevanten rechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Klassenspezifische Rechtsvorschriften aus dem Bereich "Verhalten im Straßenverkehr" gemäß StVO (v. a. übermäßige Straßenbenutzung; Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsverbot im CE-Bereich; sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden)	Fahrlehrer, Jurist
		 Klassenspezifische Besonderheiten im Fahrerlaubnisrecht gemäß FeV, Richtlinie 2006/126/EG und StVG (v. a. Fahrerlaubnis und Führerschein; Fahrerqualifizierungsnachweis; Einteilung der Fahrerlaubnisklassen und Verwendung von Schlüsselzahlen; Voraussetzungen für die und Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis; Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse; Fahrzeugführereigenschaft des Fahrlehrers bei Ausbildungs-, Prüfungsund Begutachtungsfahrten; Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis sowie Anordnung von Auflagen; Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts) Klassenspezifische Besonderheiten im Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht des Straßenverkehrs gemäß BKatV, OWiG, StGB, StPO und StVG (v. a. Geschwindigkeitsverstöße; Missachtung der Vorfahrt-/Vorrangregelung; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Gefährdung des Straßenverkehrs; unerlaubtes Entfernen vom 	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Unfallort; fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung)	
1.1.2.2	24	Kompetenz CE+DE-2 - Beförderungs- und Berufskraftfahrerrecht Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können die für die Tätigkeit als Berufskraftfahrer relevanten rechtlichen Vorschriften erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Sozialvorschriften gemäß ArbZG, FPersG, FPersV, BOKraft, AETR, VO (EG) Nr. 561/2006, VO (EU)	Fahrlehrer, Jurist
		Nr. 165/2014, Richtlinie 2002/15/EG, Richtlinie 92/6/EWG, Leitlinien der EU zur Auslegung der Sozialvorschriften (v. a. Fahrtenschreiber; Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten)	
		Fahrtenschreiber (v. a. Handhabung; Folgen von Manipulation von Aufzeichnungen)	
		 DGUV Vorschriften (v. a. DGUV Vorschrift 70) Vorschriften zur Berufskraftfahrerausbildung und -qualifikation sowie zur Ausbildung als Kraftverkehrsmeister; Unternehmer und Verkehrsleiter (v. a. BKrFQG; BKrFQV; BKV; PB- ZugV; GB-ZugV) 	
1.1.3	56	Kompetenzbereich "Technik"	
1.1.3.1	40	Kompetenz CE+DE-1 - Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse CE und /oder DE kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM. Sie kennen die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile. Sie können erläutern, wie die Betriebs- und Verkehrssicherheit bei Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM kontrolliert wird und dieses Wissen anwenden. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Ingenieur
		• Antriebsstrang (v. a. Aufgaben, Aufbau, Funktionsweise)	
		 Fahrwerk (v. a. Aufbau und Funktionsweise von Bremssystemen, Räder, Reifen, Radaufhängung, Lenkung, Federung und Dämpfung) 	
		 Lärm- und Schadstoffminderung (v. a. Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise der Abgasanlage; Rechtsvorschriften) 	
		Aktive und passive Fahrzeugsicherheit (v. a. Maßnahmen zur Unfallvorbeugung und	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Unfallfolgenminderung; Funktionsweise von Maßnahmen zum Insassenschutz)	
		 Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit in Verbindung mit Sicherheits- und Abfahrtkontrollen (v. a. Rechtsvorschriften; praktische Übungen zur Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit unter Beachtung der Sicherheits- und Abfahrtkontrollen; praktische Übungen für das Anlegen der Schneeketten; Handfertigkeiten gemäß PrKFZFPrüfRL im DE-Bereich) 	
		 Liegenbleiben (v. a. Rechtsvorschriften; Maßnahmen bei Liegenbleiben) 	
		 Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Prüfbücher und andere Formen der Nachweispflicht 	
1.1.3.2	8	Kompetenz CE+DE-2 - Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Fahrlehrer, Ingenieur
		Kräfte und Momente am Fahrzeug	
		 Haftungsgrenze der Reifen bei kritischen Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn; starkes Gefälle), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe, Schnee und Eis; Aquaplaning; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. Gefahrbremsung; Ausweichmanöver) unter Berücksichtigung des Kamm´schen Kreises sowie der Achs- und Radlastverschiebung 	
		Kippgrenze bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. hohe Schwerpunktlage; geringe Spurweite), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; geneigte oder unebene Fahrbahn) und Fahrmanövern (v. a. Ausweichmanöver) sowie beweglicher Ladung	
		 Pendeln oder Einknicken des Anhängers oder Gelenkbusses bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. Höhe und Länge des Aufbaus; Gewichtsverteilung), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe, Schnee und Eis; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. hohe Fahrgeschwindigkeit; Überholmanöver; Ausweichmanöver; Gefahrbremsung) 	
		 Anhalteweg (v. a. Abhängigkeit von der Fahrgeschwindigkeit, der Fahrbahnoberfläche, der Bereifung, der Bremsanlage sowie dem Bremsverhalten und der Reaktionszeit des Fahrers) 	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.3.3	8	Kompetenz CE+DE-3 - Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können die grundlegenden Funktionen von Fahrerassistenzsystemen für Lkw, Last- und Sattelzüge, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie KOM beschreiben sowie deren Einsatzmöglichkeiten, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme. Weiterhin können sie die Grundlagen des automatisierten Fahrens in Bezug auf das Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM beschreiben.	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Ingenieur, Jurist
		 Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Assistiertes Fahren (Stufe 1): Arten, grundlegende Funktionen, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen inklusive Störungen/Ausfällen von Fahrerassistenzsystemen bei Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM (v. a. Abbiegeassistent; Adaptive Geschwindigkeitsregelanlage, auch in Verbindung mit Navigationssystemen und aktivem Eingriff; Anhänger-Stabilisierungssystem; Antriebsschlupfregelung; Automatischer Blockierverhinderer; Elektronische Stabilitätskontrolle; Lichtassistent; Müdigkeitswarner; Notbremsassistent; Systeme für das Rückwärtsfahren; Spurhalteassistent und Spurverlassenswarner; Spurwechselassistent; Wankstabilisierung) 	
		Assistiertes Fahren (Stufe 1): Klassenspezifische verkehrssicherheitskritische Auswirkungen der Systemnutzung auf den Fahrer (v. a. Fehlvorstellungen zur Wirksamkeit von Fahrerassistenzsystemen und überhöhte Erwartungen; Risikohomöostase; Fehlgebrauch der und negative Verhaltensanpassung an Fahrerassistenzsysteme; Ablenkung durch Systembedienung) sowie mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Systemüberwachung und der Übernahme von Systemaufgaben	
		 Assistiertes Fahren (Stufe 1): Abschalten der Fahrerassistenzsysteme (v. a. mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Systemabschaltung) Assistiertes Fahren (Stufe 1): Klassenspezifische Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung 	
		 Teil- und hochautomatisiertes Fahren (Stufen 2 und 3): Klassenspezifische Potenziale (v. a. Verkehrssicherheit; Umweltverträglichkeit; 	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Verkehrseffizienz) und Risiken (v. a. Ertragen von Monotonie; Erhalt eines ausreichenden Situationsbewusstseins)	
1.2	8	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	8	Kompetenzbereich "Erziehen"	
1.2.1.1	8	Kompetenz CE+DE-1 - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Lernbedingungen sowie der Lernvoraussetzungen: Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können Lernvoraussetzungen von Fahrschülern im Bereich Lkw, Last- und Sattelzüge, landund forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie KOM einschätzen. Sie können die Lernvoraussetzungen bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Bildungswissenschaftler
		 Bedeutung von Verkehrssicherheit in verschiedenen Kulturen (v. a. Regelkonformität; Umgang mit Fahrzeugen und Verkehrsinfrastruktur; Umgang mit schwächeren Verkehrsteilnehmern) 	
		 Lernvoraussetzungen von Fahrschülern im Bereich Lkw, Last- und Sattelzüge, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie KOM (v. a. typische Lernvoraussetzungen wie mangelnde Sprachkompetenz; Umgang mit typischen Lernvoraussetzungen) 	

IV. Fahrlehrerlaubnisklasse CE – klassenspezifische Ausbildung

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1	160	Klassenspezifische Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse CE	
1.1	80	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	30	Kompetenzbereich "Verkehrsverhalten"	
1.1.1.1	24	Kompetenz CE-1 - Fahraufgaben und Grundfahraufgaben Fahrlehrer der Klasse CE können die verschiedenen Fahraufgaben und Grundfahraufgaben für Lkw, Last- und Sattelzüge sowie landund forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß den Fahraufgabenkatalogen erläutern. Sie können die Anforderungs- und Bewertungsstandards zur	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben erläutern . Sie können die Kompetenz von Fahrschülern zur Durchführung von Fahraufgaben und Grundfahraufgaben hinsichtlich der fünf Fahrkompetenzbereiche beurteilen . Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	
		 Fahraufgaben gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen C1/C1E/C/CE/ T (v. a. Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel; Kurve; Vorbeifahren, Überholen; Kreuzung, Einmündung, Einfahren; Kreisverkehr; Schienenverkehr; Haltestelle, Fußgängerüberweg; Geradeausfahren) 	
		Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklassen C1/C (v. a. Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt; Rückwärts in eine Parklücke (Längsaufstellung); Rückwärts quer oder schräg einparken; Rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen)	
		 Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklasse C1E (v. a. Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links; Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen) 	
		 Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklasse CE (v. a. Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links (Gliederzüge, keine Kombination mit Starrdeichselanhänger); Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (Gliederzüge, keine Kombination mit Starrdeichselanhänger); Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger); Rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger)) 	
		Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklasse T (v. a. Rückwärtsfahren geradeaus)	
		 Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben (v. a. Anforderungs- und Bewertungsstandards gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen C1/C1E/C/CE/T sowie die Grundfahraufgaben; klassenspezifische fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO mit Fokus auf Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge, Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren, besondere Verkehrslagen, Halten und Parken, Beleuchtung, Autobahnen und Kraftfahrstraßen, Allgemeine 	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		und Besondere Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen)	
1.1.1.2	6	Kompetenz CE-2- Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse CE kennen die Unfallbeteiligung sowie die typischen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft. Sie können typische Unfälle dieser Gruppen analysieren. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
		 Typische Unfallszenarien von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft Typische Wissensdefizite und Fehleinschätzungen von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft bei der Fahrtvorbereitung (v. a. Einstellung von Spiegeln und anderen Einrichtungen für die indirekte Sicht; Streckenwahl mit der Unterstützung durch Navigationssysteme; Fahrtdauer, physische Leistungsfähigkeit; Ausrüstung) 	
		Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft während der Fahrt (v. a. Schwierigkeiten bei der Durchführung seltener Fahrmanöver und beim Führen unbekannter Fahrzeugkombinationen; häufiges nicht regelkonformes Verhalten in Bezug auf die Geschwindigkeit und den Abstand)	
1.1.2	26	Kompetenzbereich "Recht"	
1.1.2.1	14	Kompetenz CE-1 - Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiet Fahrlehrer der Klasse CE können die klassenspezifischen, für das Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen relevanten rechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Klassenspezifische Besonderheiten im Zulassungsrecht gemäß FZV und StVZO (v. a. Notwendigkeit einer Zulassung und zulassungsfreie Fahrzeuge; Arten und Zuteilung sowie Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen; Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II; Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung) • Haftungs- und Versicherungsrecht beim (gewerblichen) Gütertransport gemäß BGB, PfIVG und StVG (v. a. Frachtversicherungen;	Fahrlehrer, Jurist
		Gefährdungs- und Verschuldenshaftung) • Klassenspezifische Besonderheiten im Fahrschulwesen gemäß DV-FahrlG, FahrlAusbV,	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		FahrlG, FahrlPrüfV und StVG (v. a. Ablauf und Inhalt der Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern der Klasse CE; Erfordernis, Inhalt, Voraussetzungen und Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE; Pflichten des Fahrlehrers; Aufzeichnungen; Fahrlehrerschein)	
1.1.2.2	12	Berufskraftfahrerrecht Fahrlehrer der Klasse CE können die klassenspezifischen für den gewerblichen Gütertransport relevanten rechtlichen Vorschriften erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Grundlegende Vorschriften zur Gefahrgutbeförderung gemäß GGVSEB (v. a. 1 000-Punkte-Regel) • Vorschriften zum (inter-)nationalen Gütertransport (v. a. BFStrMG; GüKG; GüKGrKabotageV; LKW-	
1.1.3	24	MautV; CEMT) Kompetenzbereich "Technik"	
1.1.3.1	24	Kompetenz CE-1 - Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse CE kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Last- und Sattelzügen sowie landund forstwirtschaftlichen Fahrzeugkombinationen. Sie kennen die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Bestandteile. Sie können erläutern, wie Personen und Ladung in Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen gesichert werden und dieses Wissen anwenden. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Anhänger und Verbindungseinrichtungen (v. a. Arten von Anhängern; Aufgaben, Arten und Funktionsweise von Verbindungseinrichtungen;	
		Rechtsvorschriften; Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE/T; Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE inklusive praktischer Übungen; Beleuchtungseinrichtungen von Anhängern; Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise verschiedener Bremsanlagen für Anhänger) • Personenbeförderung, Beladung und	
		Ladungssicherung (v. a. Rechtsvorschriften; sichere Beförderung von Personen; Ladungssicherungshilfsmittel; Aufbaufestigkeit und Lastverteilungsplan; Berechnungen zur angemessenen und ausreichenden Ladungssicherung für verschiedene Arten der Ladungssicherung; Folgen unzureichender	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Sicherung von Personen und Ladung; praktische Übungen zur Sicherung von Ladung)	
		Sonstige klassenspezifische rechtliche Vorschriften zur Technik (v. a. Richtlinien und Verordnungen EU/ EG/EWG; StVZO)	
1.2	58	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	46	Kompetenzbereich "Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden"	
1.2.1.1	6	Kompetenz CE-1 - System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen: Fahrlehrer der Klasse CE können ihren Theorieunterricht, ihre Fahrpraktische Ausbildung und das Selbstständige Theorielernen von Fahrschülern an den Zielen, Inhalten und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen der Fahrausbildung im Bereich Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge ausrichten. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Theorieunterricht, Fahrpraktische Ausbildung, Selbstständiges Theorielernen von Fahrschülern der Klassen C1/C1E/C/CE/T (v. a. Ziele, Umfang und Abschluss der Ausbildung; Kompetenzrahmen, Ausbildungsplan sowie weitere curriculare Grundlagen; Lehrmittel; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsnachweis) • Theoretische Fahrerlaubnisprüfung (TFEP) für die Klassen C1/C1E/C/CE/T (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Aufgabenarten; Umfang und Zusammenstellung der Fragen; Bewertung) • Praktische Fahrerlaubnisprüfung (PFEP) für die Klassen C1/C1E/C/CE/T (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Prüfungsstrecke; Bewertung; Prüfungsfahrzeuge)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.2	16	Kompetenz CE-2 - Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer der Klasse CE können Theorieunterricht der Klassen C/CE planen und unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts durchführen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Planung von Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klassen C/CE (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Vorbereitung des Unterrichtsraumes; Auswahl von Methoden und Medien unter besonderer Beachtung digitaler Medien; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen) • Lehrübungen zu Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klassen C/CE unter	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

1.2.2.1	4	Kompetenz CE-1 - Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen:	Bildungswissenschaftler
1.2.2	4	Kompetenzbereich "Erziehen"	
		 Fehlvorstellungen von Fahrschülern zum Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen und landund forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Fahrfehler (v. a. typische Fehlvorstellungen; Arten und Ursachen von Fahrfehlern; klassenspezifische Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers) Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung der Klassen C/CE unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung inklusive Übungen zum Eingreifen bei Fahrfehlern 	
		 intensives Üben im Sinne von Deliberate Practice An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasstes Anleiten durch Scaffolding und Fading (v. a. inhaltliche Ausrichtung, Detailgrad und Zeitpunkt des Anleitens; Nachlassen des Anleitens bei steigendem Kompetenzniveau bis hin zur selbstständigen Aufgabenbewältigung) 	
		 Benutzung von Funkanlagen (v. a. Rechtsvorschriften; Arten sowie damit verbundene Vor- und Nachteile bei der Nutzung) An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasste Aufgaben sowie zielgerichtetes und 	
		Methoden der Fahrpraktischen Ausbildung (v. a. Demonstrieren; Erklären; Anleiten; Kommentieren; Lernhinweise; Üben am Modell; gedankliches Trainieren von Verkehrssituationen) Panutzung von Einkanlagen (v. a.	
		 Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien; klassenspezifische Besonderheiten bei der Streckenwahl und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen der Klassen C/CE/T) 	
		Aufbau der Fahrpraktischen Ausbildung im Bereich Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge	
1.2.1.3	24	Kompetenz CE-3 - Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer der Klasse CE können Fahrpraktische Ausbildung der Klassen C/CE/T planen. Sie können Fahrpraktische Ausbildung der Klassen C/CE unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung durchführen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
ADSCIIIIC	einheiten	Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts	gemäß § 9 DV-FahrlG
Abschnitt	Unter- richts-		Zulässige Lehrkräfte

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Fahrlehrer der Klasse CE können die für Führer von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen typischen Fahrmotive erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		 Fahrmotive von Führern von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (v. a. Unabhängigkeits- und Freiheitswunsch; Abenteuerlust; Überlegenheits- und Machtgefühle; Freude am Fahren; wirtschaftlicher Zweck) 	
1.2.3	8	Kompetenzbereich "Beurteilen"	
1.2.3.1	8	Kompetenz CE-1 - Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer der Klasse CE können Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern beurteilen, die eine Fahrerlaubnis im Bereich Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge erwerben möchten. Sie können die Ergebnisse der Beurteilung nutzen, um ihre Fahrschüler bezüglich des weiteren Lernwegs zu beraten und zu fördern. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
		 Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung inklusive Leistungsrückmeldung und Beratung bezüglich des Lernwegs (v. a. Zeitpunkte für Kurz- Beurteilungen und ausführliche Beurteilungen im Ausbildungsverlauf; Instrumente zur Durchführung von Beurteilungen; praktische Übungen zu Lernstandsbeurteilungen inklusive zum Geben von Leistungsrückmeldungen) Feststellung der Prüfungsreife zur TFEP und PFEP 	
1.3	22	Fahrerisches Professionswissen	
1.3.1	14	Kompetenzbereich "Fahraufgaben"	
1.3.1.1		Kompetenz CE-1 - Geradeausfahren Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Geradeausfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Geradeausfahren	
		Fahrzeugpositionierung beim Geradeausfahren	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Geradeausfahren	
		Kommunikation beim Geradeausfahren	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Geradeausfahren	
		Kommentierendes Fahren beim Geradeausfahren	
1.3.1.2		Kompetenz CE-2 - Kurve Fahrlehrer der Klasse CE können Kurven unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kurven anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kurven	
		Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kurven	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kurven	
		Kommunikation beim Befahren von Kurven	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kurven	
		Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kurven	
1.3.1.3		Kompetenz CE-3 - Kreisverkehr Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform Kreisverkehre befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreisverkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreisverkehren	Fahrlehrer
		• Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreisverkehren	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreisverkehren	
		Kommunikation beim Befahren von Kreisverkehren	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreisverkehren	
		Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreisverkehren	
1.3.1.4		Kompetenz CE-4 - Kreuzung, Einmündung, Einfahren Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform Kreuzungen und Einmündungen befahren sowie einfahren und handeln	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		 Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren 	
		• Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
		Kommunikation beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
		Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
1.3.1.5		Kompetenz CE-5 - Schienenverkehr Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform mit Schienenverkehr umgehen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		• Verkehrsbeobachtung beim Umgang mit Schienenverkehr	
		• Fahrzeugpositionierung beim Umgang mit Schienenverkehr	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Umgang mit Schienenverkehr	
		Kommunikation beim Umgang mit Schienenverkehr	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umgang mit Schienenverkehr	
		Kommentierendes Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr	
1.3.1.6		Kompetenz CE-6 - Haltestelle, Fußgängerüberweg Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform Haltestellen und	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Fußgängerüberwege befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen	
		Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen	
		Kommunikation beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen	
		 Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen 	
		Kommentierendes Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen	
1.3.1.7		Kompetenz CE-7 - Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel Fahrlehrer der Klasse CE können sich unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform einfädeln und ausfädeln sowie Fahrstreifen wechseln und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ein- und Ausfädeln sowie Fahrstreifenwechsel anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Einfädeln, Ausfädeln	Fahrlehrer
		und FahrstreifenwechselFahrzeugpositionierung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
		Kommunikation beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
		Kommentierendes Fahren beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
1.3.1.8		Kompetenz CE-8 - Vorbeifahren, Überholen Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform vorbeifahren und überholen und handeln dabei vorausschauend und	Fahrlehrer

		gemäß § 9 DV-FahrlG
	rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Vorbeifahren und Überholen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
	 Verkehrsbeobachtung beim Vorbeifahren und Überholen 	
	 Fahrzeugpositionierung beim Vorbeifahren und Überholen 	
	 Geschwindigkeitsanpassung beim Vorbeifahren und Überholen 	
	Kommunikation beim Vorbeifahren und Überholen	
	 Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Vorbeifahren und Überholen 	
	Kommentierendes Fahren beim Vorbeifahren und Überholen	
1.3.2	Kompetenzbereich "Grundfahraufgaben"	
	Kompetenz CE-1 - Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse C sicher, routiniert und regelkonform unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt rückwärts nach rechts fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugpositionierung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Geschwindigkeitsanpassung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommunikation beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommentierendes Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.2.2		Kompetenz CE-2 - Rückwärts in eine Parklücke (Längsaufstellung) Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse C sicher, routiniert und regelkonform rückwärts in eine Parklücke fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke	
		Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke	
		Kommunikation beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke	
		Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke	
1.3.2.3		Kompetenz CE-3 - Rückwärts quer oder schräg einparken Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse C sicher, routiniert und regelkonform rückwärts quer/schräg einparken und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim rückwärts quer/schräg einparken anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim rückwärts quer/schräg einparken	
		Fahrzeugpositionierung beim rückwärts quer/ schräg einparken	
		Geschwindigkeitsanpassung beim rückwärts quer/ schräg einparken	
		Kommunikation beim rückwärts quer/schräg einparken	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim rückwärts quer/schräg einparken	
		Kommentierendes Fahren beim rückwärts quer/ schräg einparken	
1.3.2.4		Kompetenz CE-4 - Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse C sicher, routiniert und regelkonform rückwärtsfahren	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen	
		 Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen 	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen	
		Kommunikation beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen	
		 Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen 	
		Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen	
1.3.2.5		Kompetenz CE-5 - Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links (Gliederzüge, keine Kombination mit Starrdeichselanhänger) Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse CE sicher, routiniert und regelkonform durch Rückwärtsfahren nach links umkehren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links	
		Fahrzeugpositionierung beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links	
		Kommunikation beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links	
		Kommentierendes Fahren beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.2.6		Kompetenz CE-6 - Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (Gliederzüge, keine Kombination mit Starrdeichselanhänger) Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse CE sicher, routiniert und regelkonform rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Beoder Entladen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Beoder Entladen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Beoder Entladen Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Beoder Entladen Geschwindigkeitsanpassung	Fahrlehrer
		 Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen Kommunikation beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen 	
		 Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen 	
1.3.2.7		Kompetenz CE-7 - Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger) Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse CE sicher, routiniert und regelkonform rückwärtsfahren um eine Ecke nach links und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	
		Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links Kommunikation beim Rückwärtsfahren um eine	
		Kommunikation beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links Eshraughedianung/umwelthowussta Eshraeise	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	
1.3.2.8		Kompetenz CE-8 - Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger) Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse CE sicher, routiniert und regelkonform rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Kommunikation beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Kommunikation beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen	Fahrlehrer
		und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen	

V. Fahrlehrerlaubnisklasse DE - klassenspezifische Ausbildung

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1	160	Klassenspezifische Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse DE	
1.1	82	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	28	Kompetenzbereich "Verkehrsverhalten"	
1.1.1.1	24	Kompetenz DE-1 - Fahraufgaben und Grundfahraufgaben	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Fahrlehrer der Klasse DE können die verschiedenen Fahraufgaben und Grundfahraufgaben für KOM gemäß den Fahraufgabenkatalogen erläutern . Sie können die Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben erläutern . Sie können die Kompetenz von Fahrschülern zur Durchführung von Fahraufgaben und Grundfahraufgaben hinsichtlich der fünf Fahrkompetenzbereiche beurteilen . Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	
		 Fahraufgaben gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen D1/D1E/D/DE (v. a. Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel; Kurve; Vorbeifahren, Überholen; Kreuzung, Einmündung, Einfahren; Kreisverkehr; Schienenverkehr; Haltestelle, Fußgängerüberweg; Geradeausfahren) 	
		 Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklassen D1/D (v. a. Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt; Rückwärts in eine Parklücke (Längsaufstellung); Rückwärts quer oder schräg einparken; Halten zum Ein- oder Aussteigen) 	
		Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklassen D1E/DE (v. a. Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links)	
		Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben (v. a. Anforderungs- und Bewertungsstandards gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen D1/D1E/D/DE sowie die Grundfahraufgaben; klassenspezifische fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO mit Fokus auf Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge, Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren, besondere Verkehrslagen, Halten und Parken, Warnzeichen an Haltestellen, Beleuchtung, Autobahnen und Kraftfahrstraßen, Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil, Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen)	
1.1.1.2	4	Kompetenz DE-2- Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse DE kennen die Unfallbeteiligung sowie die typischen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von KOM-Fahrern. Sie können typische KOM-Unfälle analysieren. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
		Typische Unfallszenarien von KOM-Fahrern Typische Wissensdefizite und Fahleinschätzungen	
		Typische Wissensdefizite und Fehleinschätzungen von KOM-Fahrern bei der Fahrtvorbereitung	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		(v. a. Einstellung von Spiegeln und anderen Einrichtungen für die indirekte Sicht; Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer gegenüber KOM; Belastung durch unangemessenes Verhalten von Fahrgästen; Fahrtdauer bzw. Fahrplanpünktlichkeit bei wechselnden Verkehrsverhältnissen; Streckenwahl mit der Unterstützung durch Navigationssysteme; physische Leistungsfähigkeit; Ausrüstung; zusätzliche Serviceleistungen im Fahrdienst)	
		Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von KOM-Fahrern während der Fahrt (v. a. Schwierigkeiten bei der Durchführung seltener Fahrmanöver; Fahren auf unbekannten Strecken mit ungewohnter Streckenführung, Kurvenradien und Platzbedarf; Reagieren auf unerwartetes Verkehrsverhalten anderer Verkehrsteilnehmer, auch im Ausland; Fehlvorstellungen zum Lenkverhalten durch die Sitzposition des Fahrers; Fehlvorstellungen zu Fahrzeugüberhängen durch die Position der Achsen; Fehlvorstellungen zum Platzbedarf beim Ausschwenken des Kraftfahrzeugs im Heckbereich, auch bei Gelenkbussen; Fehlvorstellungen zum Fahren mit ständig wechselnden Fahrzeugen)	
1.1.2	26	Kompetenzbereich "Recht"	
1.1.2.1	12	Kompetenz DE-1 - Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse DE können die klassenspezifischen, für das Führen von KOM relevanten rechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Klassenspezifische Besonderheiten im Zulassungsrecht gemäß FZV und StVZO (v. a. Notwendigkeit einer Zulassung; Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II; Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung) • Haftungs- und Versicherungsrecht bei der (gewerblichen) Personenbeförderung gemäß BGB, PflVG und StVG (v. a. Insassenversicherungen; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung) • Klassenspezifische Besonderheiten im Fahrschulwesen gemäß DV-FahrlG, FahrlAusbV, FahrlG, FahrlPrüfV und StVG (v. a. Ablauf und Inhalt der Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern der Klasse DE; Erfordernis, Inhalt, Voraussetzungen und Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE; Pflichten des Fahrlehrers; Aufzeichnungen; Fahrlehrerschein)	Fahrlehrer, Jurist

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.2.2	14	Kompetenz DE-2 - Beförderungs- und Berufskraftfahrerrecht Fahrlehrer der Klasse DE können die klassenspezifischen für die gewerbliche Personenbeförderung und die Tätigkeit als Berufskraftfahrer relevanten rechtlichen Vorschriften erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Fahrlehrer, Jurist
		 Über die gemeinsame Ausbildung CE +DE hinausgehende klassenspezifische Sozialvorschriften für KOM gemäß ArbZG, FPersG, FPersV, BOKraft, AETR, VO (EG) Nr. 561/2006, VO (EU) Nr. 165/2014, Richtlinie 2002/15/ EG, Richtlinie 92/6/EWG, Leitlinien der EU zur Auslegung der Sozialvorschriften (v. a. Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten; 12 Tage-Regelung, Zweifahrerbesatzung und Nachtverkehre) 	
		 Vorschriften zum nationalen KOM-Verkehr (v. a. allgemeine Beförderungsbedingungen; allgemeine Reisebedingungen; Anforderungskatalog Schulbus; DFBus; BefBedV; BOKraft; PBefG, FrStllgV) 	
		 Vorschriften zum internationalen KOM-Verkehr (v. a. ASOR; EWG-VO Nr. 684/92; internationale Papiere, Schengener Abkommen; Transit Linienverkehre; Interbus-Übereinkommen) 	
1.1.3	28	Kompetenzbereich "Technik"	
1.1.3.1	28	Kompetenz DE-1 - Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse DE kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von KOM. Sie kennen die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Bestandteile. Sie können erläutern, wie Personen und Ladung in KOM gesichert werden und dieses Wissen anwenden. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Ingenieur
		Einteilung der Kraftomnibusse nach Aufbau, Größe, Art, Verwendung	
		• Elektrische Anlage (v. a. Aufgaben, Aufbau, Funktionsweise und Stromverbrauch)	
		• Gelenkbusse (v. a. Bremsanlage; Drehgelenk- Knickschutz)	
		 Anhänger und Verbindungseinrichtungen (v. a. Arten von Anhängern; Aufgaben, Arten und Funktionsweise von Verbindungseinrichtungen; Rechtsvorschriften; Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen der Klassen D/ DE; Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE inklusive praktischer Übungen) 	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		 Personenbeförderung und Gepäckmitnahme (v. a. Rechtsvorschriften; sichere Beförderung von Personen und Gepäck; Folgen unzureichender Sicherung von Personen und Gepäck) 	
		Technische Serviceeinrichtungen und Nothilfeeinrichtungen	
		Sonstige klassenspezifische rechtliche Vorschriften zur Technik (v. a. Richtlinien und Verordnungen EU/ EG/EWG; StVZO)	
1.2	56	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	44	Kompetenzbereich "Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden"	
1.2.1.1	4	Kompetenz DE-1 - System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen: Fahrlehrer der Klasse DE können ihren Theorieunterricht, ihre Fahrpraktische Ausbildung und das Selbstständige Theorielernen von Fahrschülern an den Zielen, Inhalten und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen der KOM-Fahrausbildung ausrichten. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Theorieunterricht, Fahrpraktische Ausbildung, Selbstständiges Theorielernen von Fahrschülern der Klassen D1/D1E/D/DE (v. a. Ziele, Umfang und Abschluss der Ausbildung; Kompetenzrahmen, Ausbildungsplan sowie weitere curriculare Grundlagen; Lehrmittel; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsnachweis) • Theoretische Fahrerlaubnisprüfung (TFEP) für die Klassen D1/D1E/D/DE (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Aufgabenarten; Umfang und Zusammenstellung der Fragen; Bewertung) • Praktische Fahrerlaubnisprüfung (PFEP) für die Klassen D1/D1E/D/DE (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Prüfungsstrecke; Bewertung; Prüfungsfahrzeuge)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.2	16	Kompetenz DE-2 - Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer der Klasse DE können Theorieunterricht der Klasse D planen und unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts durchführen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Planung von Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klasse D (v. a. Lehrund Lernvoraussetzungen; Vorbereitung des Unterrichtsraumes; Auswahl von Methoden und Medien unter besonderer Beachtung	

1.2.2.1	4	Kompetenz DE-1 - Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer der Klasse DE können die für Führer von KOM typischen Fahrmotive und die besondere Verantwortung im Straßenverkehr erläutern sowie bei	Bildungswissenschaftler
1.2.2	4	Kompetenzbereich "Erziehen"	
		 Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung der Klassen D/DE unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung inklusive Übungen zum Eingreifen bei Fahrfehlern 	
		 Fehlvorstellungen von Fahrschülern zum Führen von KOM sowie Fahrfehler (v. a. typische Fehlvorstellungen; Arten und Ursachen von Fahrfehlern; klassenspezifische Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers) 	
		An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasstes Anleiten durch Scaffolding und Fading (v. a. inhaltliche Ausrichtung, Detailgrad und Zeitpunkt des Anleitens; Nachlassen des Anleitens bei steigendem Kompetenzniveau bis hin zur selbstständigen Aufgabenbewältigung)	
		An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasste Aufgaben sowie zielgerichtetes und intensives Üben im Sinne von Deliberate Practice	
		 Methoden der Fahrpraktischen Ausbildung (v. a. Demonstrieren; Erklären; Anleiten; Kommentieren; Lernhinweise; Üben am Modell; gedankliches Trainieren von Verkehrssituationen) 	
		Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien; klassenspezifische Besonderheiten bei der Streckenwahl und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen der Klassen D/DE)	
		Aufbau der Fahrpraktischen Ausbildung im KOM- Bereich	
1.2.1.3	24	Kompetenz DE-3 - Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer der Klasse DE können Fahrpraktische Ausbildung der Klassen D/DE planen und unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung durchführen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
		Lehrübungen zu Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klasse D unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts	
	einneiten	digitaler Medien; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen)	
Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen .	
		Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		 Fahrmotive von Führern von KOM (v. a. Reiselust; Freude am Umgang mit anderen Personen; Unabhängigkeitswunsch; Suche nach Herausforderungen; Freude am Fahren; wirtschaftlicher Zweck) 	
		• Einstellungen (v. a. Einstellungen zum Fahrzeug und Fahren; besondere Verantwortung im Umgang mit einer großen Anzahl an Fahrgästen, insbesondere gegenüber Kindern, älteren Personen und Hilfsbedürftigen)	
1.2.3	8	Kompetenzbereich "Beurteilen"	
1.2.3.1	8	Kompetenz DE-1 - Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer der Klasse DE können Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern beurteilen, die eine Fahrerlaubnis im KOM-Bereich erwerben möchten. Sie können die Ergebnisse der Beurteilung nutzen, um ihre Fahrschüler bezüglich desweiteren Lernwegs zu beraten und zu fördern. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung inklusive Leistungsrückmeldung und Beratung bezüglich des Lernwegs (v. a. Zeitpunkte für Kurz- Beurteilungen und ausführliche Beurteilungen im Ausbildungsverlauf; Instrumente zur Durchführung von Beurteilungen; praktische Übungen zu Lernstandsbeurteilungen inklusive zum Geben von Leistungsrückmeldungen) • Feststellung der Prüfungsreife zur TFEP und PFEP	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
		•	
1.3	22 16	Fahrerisches Professionswissen Kompetenzbereich "Fahraufgaben"	
1.3.1.1		Kompetenz DE-1 - Geradeausfahren Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Geradeausfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Geradeausfahren	
		Fahrzeugpositionierung beim Geradeausfahren	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Geradeausfahren	
		Kommunikation beim Geradeausfahren	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Geradeausfahren	
		Kommentierendes Fahren beim Geradeausfahren	
1.3.1.2		Kompetenz DE-2 - Kurve Fahrlehrer der Klasse DE können Kurven unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kurven anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kurven	
		Fahrzeugpositionierung beim Befahren von KurvenGeschwindigkeitsanpassung beim Befahren von	
		Kurven	
		Kommunikation beim Befahren von Kurven	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kurven	
		Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kurven	
1.3.1.3		Kompetenz DE-3 - Kreisverkehr Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform Kreisverkehre befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreisverkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreisverkehren	
		Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreisverkehren	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreisverkehren	
		Kommunikation beim Befahren von Kreisverkehren	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreisverkehren	
		Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreisverkehren	
1.3.1.4		Kompetenz DE-4 - Kreuzung, Einmündung, Einfahren Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform Kreuzungen und	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Einmündungen befahren sowie einfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		 Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren 	
		• Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
		Kommunikation beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
		Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	
1.3.1.5		Kompetenz DE-5 - Schienenverkehr Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform mit Schienenverkehr umgehen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Umgang mit Schienenverkehr	
		 Fahrzeugpositionierung beim Umgang mit Schienenverkehr 	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Umgang mit Schienenverkehr	
		Kommunikation beim Umgang mit Schienenverkehr	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umgang mit Schienenverkehr	
		Kommentierendes Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr	
1.3.1.6		Kompetenz DE-6 - Haltestelle, Fußgängerüberweg Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform Haltestellen und Fußgängerüberwege befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen	
		Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen	
		Kommunikation beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen	
		 Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen 	
		Kommentierendes Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen	
1.3.1.7		Kompetenz DE-7 - Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel Fahrlehrer der Klasse DE können sich unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform einfädeln und ausfädeln sowie Fahrstreifen wechseln und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ein- und Ausfädeln sowie Fahrstreifenwechsel anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte:	Fahrlehrer
		Verkehrsbeobachtung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
		Fahrzeugpositionierung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
		Kommunikation beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
		Kommentierendes Fahren beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	
1.3.1.8		Kompetenz DE-8 - Vorbeifahren, Überholen Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform vorbeifahren und	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		überholen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim	
		Vorbeifahren und Überholen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		 Verkehrsbeobachtung beim Vorbeifahren und Überholen 	
		 Fahrzeugpositionierung beim Vorbeifahren und Überholen 	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Vorbeifahren und Überholen	
		Kommunikation beim Vorbeifahren und Überholen	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Vorbeifahren und Überholen	
		Kommentierendes Fahren beim Vorbeifahren und Überholen	
1.3.2	6	Kompetenzbereich "Grundfahraufgaben"	
1.3.2.1		Kompetenz DE-1 - Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse D sicher, routiniert und regelkonform unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt rückwärts nach rechts fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugpositionierung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Geschwindigkeitsanpassung beim Fahren nach	
		rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommunikation beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise	
		beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt	

Abschnitt	Unter- richts- einheiten	Kommentierendes Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt	Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.2.2		Kompetenz DE-2 - Rückwärts in eine Parklücke (Längsaufstellung) Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse D sicher, routiniert und regelkonform rückwärts in eine Parklücke fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Kommunikation beim Rückwärtsfahren in eine	Fahrlehrer
		 Rommunikation beim Ruckwartsfahren in eine Parklücke Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke 	
1.3.2.3		Kompetenz DE-3 - Rückwärts quer oder schräg einparken Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse D sicher, routiniert und regelkonform rückwärts quer/schräg einparken und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim rückwärts quer/schräg einparken anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: Verkehrsbeobachtung beim rückwärts quer/schräg einparken Fahrzeugpositionierung beim rückwärts quer/schräg einparken Geschwindigkeitsanpassung beim rückwärts quer/	Fahrlehrer
		 schräg einparken Kommunikation beim rückwärts quer/schräg einparken Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim rückwärts quer/schräg einparken 	
		Kommentierendes Fahren beim rückwärts quer/ schräg einparken	
1.3.2.4		Kompetenz DE-4 - Halten zum Ein- oder Aussteigen	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- richts- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse D sicher, routiniert und regelkonform zum Ein- oder Aussteigen halten und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Halten zum Ein- oder Aussteigen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen . Unverzichtbare curriculare Inhalte:	
		 Verkehrsbeobachtung beim Halten zum Ein- oder Aussteigen 	
		 Fahrzeugpositionierung beim Halten zum Ein- oder Aussteigen 	
		Geschwindigkeitsanpassung beim Halten zum Ein- oder Aussteigen	
		• Kommunikation beim Halten zum Ein- oder Aussteigen	
		Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Halten zum Ein- oder Aussteigen	
		Kommentierendes Fahren beim Halten zum Ein- oder Aussteigen	
1.3.2.5		Kompetenz DE-5 - Rückwärtsfahren um eine Ecke	Eahrlohror
		nach links Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse DE sicher, routiniert und regelkonform rückwärts um eine Ecke nach links fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	ranneme
		nach links Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse DE sicher, routiniert und regelkonform rückwärts um eine Ecke nach links fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	ranneme
		nach links Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse DE sicher, routiniert und regelkonform rückwärts um eine Ecke nach links fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Kommunikation beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	ranneme
		nach links Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse DE sicher, routiniert und regelkonform rückwärts um eine Ecke nach links fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Kommunikation beim Rückwärtsfahren um eine	raillelle

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1) Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 34)

I) Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

- 1. Strukturierung der Unterrichtseinheit,
- 2. Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug,
- 3. fachliche Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
- 4. Binnendifferenzierung,
- 5. angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler,
- 6. Tempo der Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
- 7. Festigung
- 8. Visualisierung der Lehr-Lerninhalte durch Medien,
- 9. Qualität der Lehrvorträge,
- 10. Organisation von Erfahrungsberichten,
- 11. Organisation von Diskussionen und
- 12. Durchführung von Lernkontrollen.

II) Qualitätskriterien für den Praktischen Unterricht

- 1. Strukturierung der Übungsstunde,
- 2. Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers,
- 3. Qualität des Methodeneinsatzes,
- 4. Qualität verbaler Anweisungen,
- 5. fachliche Korrektheit der Lehr-Lerninhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers,
- 6. Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre und
- 7. angemessenes Reagieren auf Fahrfehler.

Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1) Musterplan und Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum

(Fundstelle: BGBl. I 2019, 1423 - 1425)

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
1	Einführung		
1.1	Der Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb	Kennenlernen - der Aufgaben und Tätigkeiten der Fahrschule - der Zusammenarbeit mit der Prüforganisation - der Mitarbeiter der Fahrschule - der Organisation der Fahrschule - der Geschäftszeiten der Fahrschule - der Ausbildungsfahrzeuge	-
1.2	Der Ausbildungsfahrlehrer	Kennenlernen der Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ausbildungsfahrlehrers	
1.3	Der Fahrlehreranwärter	Aufgaben, Pflichten und Rechte des Fahrlehreranwärters Verantwortung des Fahrlehreranwärters gegenüber	

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
		- den ihm anvertrauten Personen,	
		- den Fahrschülern (§ 12 FahrlG),	
		 den Dienst- und Ausbildungsanweisungen des Inhabers der Fahrschule, der für die verantwortliche Leitung der Fahrschule bestellten Person und des Ausbildungsfahrlehrers 	
2	Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Prüfung		
2.1	Theoretischer Unterricht		
2.1.1	Vorbesprechung	 Ausbildungsplan für den Fahrschüler § 4 Absatz 6 FahrschAusbO 	
		- Materialien und Medien	
		- Lernziele des Unterrichts	
2.1.2	Hospitation	 Beobachten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B 	10
2.1.3	Nachbesprechung	- Auswerten der Beobachtungen der Hospitation	
		 Entwickeln von Strategien für die Durchführung des eigenen Theorieunterrichts 	
2.2	Praktischer Unterricht/ praktische Prüfung		
2.2.1	Vorbesprechung	- Organisation und Konzeption der praktischen Ausbildung	
		- Lernstand der Fahrschüler	
		- Lernziele der Fahrstunde	15
2.2.2	Hospitation	 Beobachten der Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen 	davon 5 nach § 5
		- Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen	Absatz 2
2.2.3	Nachbesprechung	– Auswerten der Beobachtungen der Hospitation	FahrschAusO
		 Entwickeln von Strategien für die Planung, Durchführung und Auswertung eigener Fahrstunden 	
3	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers		
3.1	Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers		

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
3.1.1	Vorbesprechung	Vorlegen und Erläutern des Unterrichtsentwurfs	
		Beschreiben	
		- der Lerngruppen	
		- der Ziele und Inhalte	
		- der Methoden und Medien	
3.1.2	Durchführung	Unterrichten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B	12
3.1.3	Nachbesprechung	 Auswerten des Unterrichts und der Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter 	
		- Strategien entwickeln zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse	
		- Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters	
3.2	Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers		
3.2.1	Vorbesprechung	- Planen der Fahrstunde	
		- Feststellen des Ausbildungsstands und der Lernvoraussetzungen	
		– Darstellen der Ausbildungsziele und Ausbildungsschwerpunkte	
3.2.2	Durchführung	– Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen mit verschiedenen Fahrschülern	16
		- Erörtern und Dokumentieren des jeweiligen Ausbildungsstands	davon 8 nach § 5 Absatz 2
3.2.3	Nachbesprechung	 Auswerten der Fahrstunde und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter 	FahrschAusbO
		- Strategien entwickeln, um gewonnene Erkenntnisse zu nutzen	
		- Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters	
3.3	Feststellung der theoretischen und praktischen Prüfungsreife		
3.3.1	Vorbesprechung	Vorlegen und Erläutern des Plans zur Feststellung der theoretischen/praktischen Prüfungsreife eines Fahrschülers	
		- Kriterien und Methoden	
3.3.2	Durchführung	Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife des Fahrschülers	8
3.3.3	Nachbesprechung	- Auswerten der Feststellung der theoretischen/praktischen Prüfungsreife	

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
		- Strategien entwickeln, um gewonnene Erkenntnisse zu nutzen	
4	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers		
4.1	Theoretischer Unterricht	 Unterrichten möglichst aller Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B Reflektieren des Unterrichts 	18
		 Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer 	
4.2	Praktischer Unterricht	- Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen	
		- Reflektieren der Fahrstunden	120
		- Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer	
4.3	Feststellung der Prüfungsreife	 Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife 	
		 Abstimmen der Entscheidung der Prüfungsreife mit dem Ausbildungsfahrlehrer 	5
5	Vorstellung von Fahrschülern zur praktischen Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung		
	Durchführung	- Erledigen der Formalitäten	
		 Begleiten und Beaufsichtigen des Fahrschülers bei der praktischen Prüfung mit und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers 	6
		- Betreuung des Fahrschülers vor und nach der praktischen Prüfung	
		- Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer	
6	Individuelle Aufteilung		1
	Durchführung	Nummer 2 bis 5 nach individueller Aufteilung und in Absprache zwischen Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehreranwärter	120

Anlage 4 (zu § 4)

Rahmenplan für die Einweisung der Ausbildungsfahrlehrer und der Inhaber beziehungsweise der für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellten Personen

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 38 - 41)

Abschnitt	Zeit ³		Verantwortliche Lehrkraft gemäß § 9 Absatz 1 DV-FahrlG
	40	Qualifizierung	
1	12	Fachliches Professionswissen	
1.1		Kompetenzbereich "Recht"	
1.1.1		Kompetenz 1 - Rechtliche Grundlagen zur Fahrlehrerausbildung Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen und Ausbildungsfahrlehrer kennen den Aufbau, die Ziele und die Inhalte der Fahrlehrerausbildung und Fahrlehrerprüfung sowie den Status und die Aufgaben der an der Ausbildung und Prüfung beteiligten Institutionen und Personen. Sie können diese Aspekte und die dazugehörigen Rechtsvorschriften erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Modularisierter Aufbau der Fahrlehrerausbildung; Ziele und Inhalte der Fahrlehrerausbildung; Aufbau und Anforderungen der Fahrlehrerprüfung; Status und Aufgaben der an Ausbildung und Prüfung beteiligten Institutionen (Fahrlehrerausbildungsstätte; Ausbildungsfahrschule; Fahrlehrerprüfungsausschuss) und Personen (Fahrlehreranwärter; Fahrlehrer in Ausbildung; Lehrkräfte der Fahrlehrerausbildungsstätte; Ausbildungsfahrlehrer; Mitglieder des Fahrlehrerprüfungsausschusses); relevante Rechtsvorschriften zur Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbVO; FahrlG; FahrlPrüfVO)	Fahrlehrer, Jurist
1.1.2		Kompetenz 2 - Rechtliche Grundlagen für den Betrieb bzw. die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen und Ausbildungsfahrlehrer kennen die Rechtsvorschriften zum Betrieb bzw. zur verantwortlichen Leitung von Ausbildungsfahrschulen und können diese erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrlehrerrechtliche Vorschriften zum Betrieb und zur verantwortlichen Leitung von Ausbildungsfahrschulen (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbVO; FahrlG); arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften zum Betrieb und zur verantwortlichen Leitung von Ausbildungsfahrschulen (z. B. ArbZG; BBiG; BUrlG; EntgFG; MiLoG; MuSchG; SGB)	
1.1.3		Kompetenz 3 - Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit von Ausbildungsfahrlehrern Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen und Ausbildungsfahrlehrer kennen die Rechtsvorschriften bezüglich der Tätigkeit von Ausbildungsfahrlehrern und können diese erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrlehrerrechtliche Vorschriften zur Tätigkeit von Ausbildungsfahrlehrern (z. B. FahrlAusbVO; FahrlG);	

Abschnitt	Zeit ³		Verantwortliche Lehrkraft gemäß § 9 Absatz 1 DV-FahrlG
		arbeitsrechtliche Vorschriften zur Tätigkeit von Ausbildungsfahrlehrern (z. B. BBiG)	
1.2		Kompetenzbereich "Betriebswirtschaft und Arbeitsorganisation"	
1.2.1		Kompetenz 1 - Betriebswirtschaftliche Grundlagen für den Betrieb bzw. die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen und Ausbildungsfahrlehrer bestellte Personen sind sich ihrer Verantwortung für die hochwertige Ausbildung des Berufsnachwuchses bewusst und berücksichtigen diese bei der betriebswirtschaftlichen Gestaltung von Ausbildungsfahrschulen. Sie können den Aufwand und den Nutzen der Ausbildung von auszubildenden Fahrlehrern erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Wirtschaftsethische Verantwortung beim Betrieb bzw. bei der verantwortlichen Leitung von Ausbildungsfahrschulen; Nutzen der Ausbildung von auszubildenden Fahrlehrern (z. B. Fachkräftenachwuchs, Stärkung des Berufsbildes, Wettbewerbsvorteil, Innovationskraft) unter Berücksichtigung des Aufwandes (z. B. Ausbildungsvergütung, Zeitaufwand, Fahrschülerbedarf, Investitionskosten)	Fahrlehrer
1.2.2		Kompetenz 2 - Arbeitsorganisatorische Grundlagen für die Durchführung der Ausbildung Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen und Ausbildungsfahrlehrer sind sich ihrer Verantwortung für die hochwertige Ausbildung des Berufsnachwuchses bewusst und berücksichtigen diese bei der arbeitsorganisatorischen Gestaltung der Berufsausbildung. Sie können arbeitsorganisatorische Besonderheiten bei der Berufsausbildung und entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Arbeitsorganisatorische Besonderheiten bei der Ausbildung von Fahrlehrern (z. B. zeitliche Gestaltung der Berufsausbildung; Auswahl geeigneter Fahrschüler; Kooperation mit der Fahrlehrerausbildungsstätte) und Gestaltungsmöglichkeiten (z. B. Zeitmanagement)	Fahrlehrer
2	28	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
2.1		Kompetenzbereich "Beobachten, Bewerten und Beurteilen"	
2.1.1		Kompetenz 1 - Beobachten, Bewerten und Beurteilen des Theorieunterrichts Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen und Ausbildungsfahrlehrer können die Anwendung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts fachgerecht beobachten, bewerten und beurteilen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Bildungswissenschaftler

Abschnitt	Zeit ³		Verantwortliche Lehrkraft gemäß § 9 Absatz 1 DV-FahrlG
		Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts; Analyse und Beurteilung von Unterrichtsplanungen; Methodische Grundlagen der Unterrichtsbeobachtung, bewertung und -beurteilung (Beobachtungskategorien, Beobachtungsindikatoren, Schätzskalen mit verhaltensbezogenen Indikatoren; Beobachtungs-und Beurteilungsfehler); Verfahren der systematischen Beobachtung, Bewertung und Beurteilung von Unterricht; Übungen zur Beobachtung, Bewertung und Beurteilung von Theorieunterricht anhand von Videobeispielen; Feststellen der Prüfungsreife für die Lehrprobe im Theorieunterricht	
2.1.2		Kompetenz 2 - Beobachten, Bewerten und Beurteilen der Fahrpraktischen Ausbildung Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen und Ausbildungsfahrlehrer können die Anwendung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung fachgerecht beobachten, bewerten und beurteilen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung; Analyse und Beurteilung von Ausbildungsplanungen; Methodische Grundlagen der Ausbildungsbeobachtung, -bewertung und -beurteilung (Beobachtungskategorien, Beobachtungsindikatoren, Schätzskalen mit verhaltensbezogenen Indikatoren); Verfahren der systematischen Beobachtung, Bewertung und Beurteilung von Ausbildung; Übungen zur Beobachtung, Bewertung und Beurteilung von Videobeispielen; Feststellen der Prüfungsreife für die Lehrprobe in der Fahrpraktischen Ausbildung	Bildungswissenschaftler
2.1.3		Kompetenz 3 - Beobachten, Bewerten und Beurteilen des beruflichen Erlebens und Verhaltens Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen und Ausbildungsfahrlehrer können die Stärken und Schwächen des beruflichen Erlebens und Verhaltens ihrer auszubildenden Fahrlehrer beobachten, bewerten und beurteilen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Zusammenhänge zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und der Bewährung im Lehrerberuf (z. B. allgemeine Persönlichkeitsmerkmale; allgemeine Interessen; spezielle Persönlichkeitsmerkmale); Berufswahl (berufliche Interessen; Berufswahlmotive; berufsbezogene Überzeugungen); Lehrerbelastung und -gesundheit (z. B. Belastungsfaktoren; Beanspruchungsreaktionen und Beanspruchungsfolgen; Beanspruchungsmuster; Möglichkeiten zur Belastungsregulation und Prävention); Erhalt und Förderung von Arbeitsmotivation sowie von Arbeits- und Berufszufriedenheit; Berücksichtigung diverser Informationsquellen (Selbsteinschätzungen der auszubildenden Fahrlehrer; Einschätzungen der Fahrschüler; Einschätzungen der Lehrkräfte an den Fahrlehrerausbildungsstätten)	Bildungswissenschaftler
2.2		Kompetenzbereich "Rückmelden und Beraten"	

Abschnitt	Zeit ³		Verantwortliche Lehrkraft gemäß § 9 Absatz 1 DV-FahrlG
2.2.1		Kompetenz 1 - Rückmelden Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen und Ausbildungsfahrlehrer können ihren auszubildenden Fahrlehrern Rückmeldungen in Bezug auf pädagogischpsychologisch und verkehrspädagogisch relevante Aspekte des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung sowie hinsichtlich ihres beruflichen Erlebens und Verhaltens geben. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Gegenstand, Funktion und Formen von Leistungsbeurteilungen; Funktion und Gestaltung von Beurteilungsgesprächen (z. B. Kommunikation und Gesprächsführung; Wirkung von Feedback)	Bildungswissenschaftler
2.2.2		Kompetenz 2 - Beraten Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen und Ausbildungsfahrlehrer können ihre auszubildenden Fahrlehrer im Hinblick auf die pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische Optimierung ihres Theorieunterrichts und ihrer Fahrpraktischen Ausbildung beraten. Darüber hinaus können sie ihre auszubildenden Fahrlehrer bei der Verbesserung ihres beruflichen Erlebens und Verhaltens unterstützen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:	Bildungswissenschaftler
		Aufgaben von Beratern; Beziehung zwischen Beratern und Beratenen; Klärung und Vereinbarung von Veränderungszielen und Veränderungsmaßnahmen; Training von Rückmelde- und Beratungsgesprächen	

³ Ausbildungseinheiten zu 45 Minuten.